

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 1/2023

Fortentwicklung der Qualitätskontrolle für kleine Praxen

Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) der KfQK

SEITE 8



KYC-Softwarelösungen in der Geldwäscheprävention

SEITE 38

Mit Beilagen
FAQ – klarstellende Hinweise zur
Qualitätskontrolle kleiner Praxen
Überblick Kernvorschriften der CSRD

Interview: Berufsnachwuchs von morgen

SEITE 44

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Unsere Expertise wächst seit rund 80 Jahren.



Spezialversicherer
für Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Seit rund acht Jahrzehnten erweitern wir beständig unser fokussiertes Fachwissen zu Ihrer individuellen Beratung, Versicherung und Haftung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Wir sind damit der Spezialist und bieten Ihnen Schutz beim kompletten Spektrum Ihrer beruflichen Risiken. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Als einzigartige flexible Organisation mit drei großen Versicherern im Hintergrund garantieren wir Ihnen Sicherheit, Diskretion und persönlichen Service durch unsere spezialisierten Juristen – unbürokratisch und immer partnerschaftlich auf Augenhöhe.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu Jahresbeginn ist unser Berufsstand verstärkt in das öffentliche Interesse geraten, als das Amtsgericht Charlottenburg die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der Adler Real Estate AG für die Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 bestellte und KPMG die Bestellung ablehnte. Die öffentliche Wahrnehmung hat schon die bisherige Prüfersuche nach der Mandatsniederlegung der KPMG im Frühjahr 2022 in die Nähe einer Verweigerungshaltung gerückt. Die Ablehnung der gerichtlichen Bestellung hat diesen Fehleindruck noch verstärkt.

Presseveröffentlichungen haben gezeigt, dass es notwendig ist, an die Ausgestaltung der Abschlussprüfung zu erinnern. Die WPK wies deshalb in einer Pressemitteilung darauf hin, dass der Abschlussprüfer

- das Recht auf Aufklärungen und auf Vorlage von Nachweisen durch das zu prüfende Unternehmen hat,
- berufsrechtlich verpflichtet ist zu untersuchen, welche Aufklärungen und Nachweise er für die Durchführung der Abschlussprüfung benötigt,
- darüber entscheidet, welche Nachweise benötigt werden – und nicht das zu prüfende Unternehmen.

Der Fall Adler zeigt, wie ein unscharfes Bild in der öffentlichen Diskussion entstehen kann, obwohl der Prüfer bei Vorliegen eines Prüfungshemmnisses nach den gesetzlichen Vorgaben handelt. Als vermeintlicher Lösungsansatz wird ein Kontrahierungszwang für Wirtschaftsprüfer gefordert. Ein Kontrahierungszwang wäre aber kontraproduktiv für eine erfolgreiche Prüfungsdurchführung. Der Abschlussprüfer kann nicht zur Auftragsannahme gezwungen werden, obwohl eine fehlende Kooperationsbereitschaft des Mandanten bereits erkennbar ist. Die vollumfängliche Zusammenarbeit des Unternehmens mit seinem Abschlussprüfer bleibt die Grundlage für eine erfolgreiche Abschlussprüfung.

Mit Blick auf aktuelle Themen aus der Arbeit der WPK darf ich Sie auf den Fragen- und Antworten-Katalog mit klarstellenden Hinweisen zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen aufmerksam machen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat diesen Katalog im Dezember 2022 veröffentlicht. Die Kommission und der Vorstand der Amtsperiode 2018 bis 2022 hatten über die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens beraten und eine gemeinsame Position für den Berufsstand entwickelt, die nun in diesem Katalog umgesetzt ist (Seite 8 und Beilage zum Heft).

Am 5. Januar 2023 trat die europäische Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung CSRD in Kraft. Die WPK hat eine Lesefassung der durch die Richtlinie geänderten Vorschriften erarbeitet (siehe dazu Seite 20). Darin sind hervorgehoben dargestellt die Änderungen an der

- Bilanzrichtlinie,
- Transparenzrichtlinie,
- Abschlussprüferrichtlinie und der
- Abschlussprüferverordnung.

Außerdem finden Sie als Beilage zu diesem Heft einen Überblick über Kernvorschriften der CSRD.

Ich hoffe, diese Informationen helfen Ihnen bei der Einarbeitung in die umfangreichen Vorgaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Ihr Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Andreas Dörschell
WPK-Präsident



9



20



29

Coronabedingte Tolerierung von Fristüberschreitungen in der Qualitätskontrolle

CSRD in Kraft – WPK bietet Lesefassung

Prof. Dr. Jens Poll
Deputy President von Accountancy Europe

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
Sitzung am 25. Januar 2023 6

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
Sitzung am 20. Dezember 2022 7

Fortentwicklung der Qualitätskontrolle für kleine Praxen
Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) der KfQK 8

Entscheidungspraxis der KfQK zu coronabedingten Verzögerungen bei Qualitätskontrollen
Tolerierung von Fristüberschreitungen läuft zum 11. April 2023 aus 9

QAN-Sitzung im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin 10

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK Sommersemester 2023 11

Weiterhin steigende Teilnehmerzahlen
Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2022 11

Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/ Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)
Fortbildungsprüfung 2023/2024 12

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Registrieren Sie sich bei „goAML“ der FIU 13

WPK verschickt im Rahmen der Geldwäscheaufsicht Fragebögen an einzelne Mitglieder 13

Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP aktualisiert 14

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Unzureichende Abbildung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk 14

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Berufsrecht

Vereinbarung von Preisgleitklauseln bei Abschlussprüfungen 18

Sanktionen gegen Russland
BAFA ergänzt Fragen und Antworten zu Art. 5n Verordnung (EU) Nr. 833/2014 19

NACHHALTIGKEIT

CSRD am 5. Januar 2023 in Kraft getreten 20

EFRAG übermittelt ESRS-Entwürfe an die Europäische Kommission 20

Entwürfe der ESRS
WPK benennt Verbesserungsmöglichkeiten 22

Entwürfe von FAQ zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung 23

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe 24

IAASB 2021 *Handbook* veröffentlicht 27

IESBA Code of Ethics
Änderungen vollzogen und weitere in Vorbereitung 28

Mitgliederversammlung von Accountancy Europe wählt Prof. Dr. Jens Poll zum neuen Deputy President 29

Risikomanagement von KMU – Cyberrisiken und Widerstandsfähigkeit
Checkliste von Accountancy Europe 30

ESEF Taxonomie 2022 und Aktualisierung der ESEF *Conformance Suite* veröffentlicht 30

AUS DEN LÄNDERN

Bestellungsveranstaltungen der WPK

„1.500 auswendig gelernte Karteikarten“ 31

Fotos: © Stillfx von www.stock.adobe.com; © Coloures-Pic von www.stock.adobe.com



36

Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren – neue Prüfungsaufgabe



37

Strom- und Gaspreisbremsegesetze – neue Prüfungsaufgaben



48

Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts als Intermediär

Grundwerk 2023 des Landesrechnungshofs

Mecklenburg-Vorpommern	32
VFBH-Präsidententreffen	
Austausch mit der Politik	32

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 352)	34
Besserer Schutz hinweisgebender Personen	35
Schärfere Sanktionierung von Verstößen gegen restriktive EU-Maßnahmen	
WPK spricht sich gegen Haftungsverschärfung für WP/vBP aus.....	35
Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie	
Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP	36

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Strom- und Gaspreisbremsegesetze	
Neue Prüfungsaufgaben für WP/vBP	37

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Geldwäscheprävention – KYC-Softwarelösungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben	
RA Dr. Julian Engel	38
Berufsnachwuchs von morgen	
Interview mit StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbiel	44

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht	
Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts als Intermediär im Kontext der Meldepflicht bezüglich potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen	48
Haftungsrecht	
Dritthaftung und verbundenes Unternehmen	53

Für die Praxis

Keine Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Postfachs des organschaftlichen Vertreters einer Berufsgesellschaft.....	57
--	----

SERVICE

Veranstaltungen	58
Literaturhinweise	60

ANZEIGEN

WPK Börsen	61
Kooperations- und Praxisbörse	62
Stellenbörse	63

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen	64
Todesfälle	69

BERICHTE UND MELDUNGEN

Viertes Update des Fachlichen Hinweises des IDW zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges	70
Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen	
Prüfungsschwerpunkt der Bilanzkontrolle 2023 der BaFin ..	70

NEU DABEI

Britta Zelder	71
Impressum	63

DIESEM HEFT LIEGEN BEI:

- FAQ – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen
- Überblick Kernvorschriften der CSRD

Fotos: © foto ARTs von www.stock.adobe.com

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 27. Januar 2023

Sitzung am 25. Januar 2023

// **Vorstandsabteilung Berufsaufsicht**

Der Vorstand hat über einen Einspruch gegen eine berufsaufsichtliche Entscheidung der WPK entschieden.

// **Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Am 5. Januar 2023 ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Kraft getreten. Der Vorstand hat sich über den Umgang mit den von der Richtlinie vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechten befasst.

// **Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der WPK**

Nach der CSRD müssen alle großen Kapitalgesellschaften für das Geschäftsjahr 2025 eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihren Lagebericht aufnehmen und diese – zunächst mit begrenzter Sicherheit – prüfen lassen. Die WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Für die WPK greift damit auch die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem 1. Januar 2025. Der Vorstand hat zu Fragen der Umsetzung in der WPK beraten.

// **Neues Veranstaltungsformat „WPK aktuell vor Ort“**

Der Vorstand der WPK will den Kontakt zu jüngeren beruflich aktiven Berufsangehörigen, die zum Beispiel seit zehn Jahren bestellt sind, intensivieren. Im Rahmen einer neuen Veranstaltung möchte die WPK die Sichtweisen dieser Mitgliedergruppe kennenlernen, um auf ihre Wünsche und Vorstellungen in den Aktivitäten der WPK noch besser eingehen zu können. Der Vorstand hat sich zu diesem neuen Veranstaltungsformat ausgetauscht.

// **Kammerversammlung 2023**

Die Kammerversammlung soll am 23. Juni 2023 stattfinden. Der Vorstand befasste sich mit dem Inhalt und Ablauf der Veranstaltung. Nach einer Eröffnungsrede von Präsident Andreas Dörschell ist unter anderem ein Podium aus Gremienvertretern der WPK vorgesehen, die Einblick in die Ziele sowie Aufgaben des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs geben (siehe auch Seite 33 und 58 in diesem Heft).

// **Interne Revision 2022**

Der Vorstand nahm Kenntnis von dem Bericht über die interne Revision bei der WPK für das Jahr 2022. Die Prüfungshandlungen führten jeweils zu dem Ergebnis, dass die Abläufe in der WPK ordnungsgemäß, wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

// **Achte Amtsperiode der KfQK vom 17. Januar 2024 bis 16. Januar 2028**

Die Amtsperiode der Mitglieder der KfQK endet am 16. Januar 2024. Die Mitglieder der KfQK sowie der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat der WPK für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand hat über seinen Vorschlag über die Besetzung der KfQK beraten.

// **Geldwäsche**

Der Vorstand hat eine Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Geldwäschegesetz sowie der Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten beschlossen. Die Änderungen betreffen die Frage, ob der Geldwäschebeauftragte der Praxisleitung angehören kann. Dies ist nur dann möglich, wenn er nicht mit der operativen Geschäftsführung betraut ist. ko/bn

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 22. Dezember 2022

Sitzung am 20. Dezember 2022

// Tätigkeitsbericht der KfQK für 2022

Die Themen des Tätigkeitsberichtes der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) für 2022 wurden beraten.

// Fragen- und Antworten-Katalog der KfQK

Nach der Veröffentlichung des Katalogs am 15. Dezember 2022 auf der Internetseite der WPK wird dieser Gegenstand eines gesonderten und ausführlichen Webinars am 16. Januar 2023 sein. Das Webinar wird aufgezeichnet und danach auf der Internetseite der WPK im Mitgliederbereich „Meine WPK“ abrufbar sein (siehe zu diesem Thema Seite 8 f. in diesem Heft). Der Katalog wird auch Teil zukünftiger Fortbildungsveranstaltungen der WPK sein.

// Aus den Abteilungen der KfQK

Es wurde über Qualitätskontrollen von drei gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. Zwei Qualitätskontrollen wurden ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen, während bei der dritten Qualitätskontrolle eine Rückfrage an den Prüfer für Qualitätskontrolle erfolgen wird.

Des Weiteren wurde der Widerspruch gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer als unbegründet zurückgewiesen. Die Praxis hat trotz Anordnung keine Qualitätskontrolle durchführen lassen.

Es wurde über drei Untersuchungen der KfQK bei Prüfern für Qualitätskontrolle beraten. Zwei Untersuchungen wurden mit Hinweisen abgeschlossen. Bei einer Untersuchung wird der Prüfer zu Auflagen angehört werden. mB



Wir begleiten Sie
0221/4205616

WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.

BWL

PW

WiRe

StR



ABELS
KALLWASS
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Fortentwicklung der Qualitätskontrolle für kleine Praxen

Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) der KfQK

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hat einen Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) mit klarstellenden Hinweisen zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen erarbeitet. Der Katalog erläutert wesentliche Fragen zur Durchführung von Qualitätskontrollen kleiner Praxen mit dem Ziel, die Qualitätskontrolle effizient und verhältnismäßig durchzuführen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle und der Vorstand der Amtsperiode 2018 bis 2022 hatten zuvor über die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens beraten und erfolgreich eine gemeinsame Position für den Berufsstand entwickelt, die nunmehr in den FAQ umgesetzt ist.

// Praktische Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Im Zuge der Überarbeitung der ergänzenden Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen soll mit den FAQ die im Berufsstand immer wieder diskutierte Frage, wie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei kleinen Praxen praktisch am besten umgesetzt werden kann, anhand von Beispielen beantwortet werden.

Die FAQ richten sich an die Prüfer für Qualitätskontrolle, aber auch an die zu prüfenden Praxen. Das neue Fragen- und Antworten-Format wurde gewählt, um den Berufsstand nicht mit einem weiteren normativen Hinweis, sondern einer adressatengerechten Kommunikation zu unterstützen.



Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen



// Vorwort

Die Kommission für Qualitätskontrolle veröffentlicht mit diesem Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen. Diese FAQ erläutern wesentliche Fragen zur Durchführung von Qualitätskontrollen kleiner Praxen insbesondere zu den Themenbereichen

1. Definition einer kleinen Praxis,
2. Qualitätssicherungssystem und Planung der Qualitätskontrolle einer kleinen Praxis,
3. Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis,
4. Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte in der Auftragsprüfung sowie
5. Anforderungen an die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle bei einer kleinen Praxis,

mit dem Ziel, die Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen effizient und verhältnismäßig durchzuführen. Dabei wird auch auf die Verantwortung der Praxis eingegangen, die Qualitätskontrolle sachgerecht vorzubereiten.

Die FAQ richten sich an die Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfenden kleinen Praxen.

www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahrenkfgk/

// Definition einer kleinen Praxis

FAQ 1 Sind wir eine kleine Praxis? Wie ist eine kleine Praxis definiert?

Kleine Praxen sind 1. Einzel-WP/vBP und 2. Praxen mit geringer Aufgabendelegation und einfachen organisatorischen Strukturen (geringe Anzahl an tätigen Berufsträgern beziehungsweise Partnern/Eigentümern und Mitarbeitern im Prüfungsbereich), häufig einhergehend mit wenig komplexen Prüfungsaufträgen.

In der Regel dürften beispielsweise Praxen mit bis zu zwei verantwortlichen Prüfungspartnern im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen und insgesamt bis zu fünf Aufträgen pro Jahr (gesetzliche Abschlussprüfungen von mittelgroßen Gesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 2 HGB) hierunterfallen, es sei denn, die Prüfungsaufträge sind von hoher Komplexität und/oder die zu prüfende Praxis weist einen hohen Delegationsgrad auf.

FAQ 2 In unserer Praxis sind insgesamt acht WP/vBP als Partner tätig, wovon aber nur zwei WP/vBP im Prüfungsbereich tätig sind. Beide führen jährlich ein bis zwei gesetzliche, wenig komplexe Abschlussprüfungen mittelgroßer Gesellschaften durch. Ist unsere Praxis noch als kleine Praxis zu definieren?

Ja, die Praxis ist als kleine Praxis einzustufen. Es kommt bei der Anzahl der Berufsträger auf die verantwortlichen Prüfungspart-

Die FAQ erläutern wesentliche Fragen zur Durchführung von Qualitätskontrollen kleiner Praxen, insbesondere zu den folgenden Themenbereichen:

1. Definition einer kleinen Praxis
2. Qualitätssicherungssystem und Planung der Qualitätskontrolle einer kleinen Praxis
3. Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems einer kleinen Praxis
4. Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte in der Auftragsprüfung
5. Anforderungen an die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle bei einer kleinen Praxis.

Die FAQ zeigen konkrete Erleichterungen für die Qualitätskontrollen kleiner Praxen auf und geben den Prüfern für Qualitätskontrolle eine Hilfestellung zu Umfang und Inhalt der Auftragsprüfung. Der Katalog verdeutlicht, dass durch die Fokussierung der Qualitätskontrolle auf die Auftragsprüfung die Prüfung der Praxisorganisation und der Nachschau erleichtert werden und Synergieeffekte erzielt werden können.

// Aufzeichnung des Webinars vom 16. Januar 2023

Am 16. Januar 2023 veranstaltete die WPK ein Webinar zu dem neuen Fragen- und Antworten-Katalog. Neben der Präsentation der wesentlichen Inhalte hatten die Teilnehmer in einer Gesprächs- und Fragerunde auch Gelegenheit zum Austausch. Die Aufzeichnung ist im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK verfügbar.

Der Fragen- und Antworten-Katalog wird auch Gegenstand der Aus- und Fortbildungsveranstaltung der WPK in diesem Jahr sein (siehe dazu Seite 8 f. in diesem Heft). gu/lm

Fragen- und Antworten-Katalog als Beilage zu diesem Heft sowie online verfügbar unter www.wpk.de/link/mag012301/

Aufzeichnung WPK aktuell online vom 16. Januar 2023 abrufbar unter www.wpk.de/meine-wpk/

Neu auf WPK.de vom 16. Januar 2023

Entscheidungspraxis der KfQK zu corona-bedingten Verzögerungen bei Qualitätskontrollen

Tolerierung von Fristüberschreitungen läuft zum 11. April 2023 aus

Mit der Änderung der WPO durch das APAReG im Jahr 2016 entfiel die Möglichkeit, Fristen zur Durchführung der Qualitätskontrolle zu verlängern. Daher hat die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) keine Möglichkeit einer „Fristverlängerung“ für die Durchführung einer Qualitätskontrolle. In Fällen der Fristüberschreitung hat sie deshalb zeitnah über die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister zu entscheiden.

Seit März 2020 toleriert die KfQK allerdings aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie Fristüberschreitungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen bis zu drei Monate, wenn

- diese glaubhaft mit der aktuellen Corona-Krise begründet werden,
- dem Antrag zeitgerecht ein Prüfvorschlag und die Beauftragung einer Qualitätskontrolle vorangegangen war und

- bei einer maximalen Fristüberschreitung in der Regel auch keine neue Prüfungssaison eröffnet wird.

Ein pauschaler Verweis auf die Corona-Lage oder auf eine allgemein hohe Arbeitsbelastung ist insoweit nicht ausreichend.

Zwischenzeitlich haben der Bund und die Länder die coronabedingten Beschränkungen weitestgehend aufgehoben. Außerdem dauert die Corona-Lage bereits seit mehreren Jahren an, sodass die Praxen sich darauf einrichten konnten und dies bei der Planung und Durchführung ihrer Qualitätskontrolle berücksichtigen können. Daher hat die KfQK in ihrer letzten Sitzung am 20. Dezember 2022 beschlossen, die beschriebene Praxis letztmalig bis zum 11. April 2023 zu verlängern. gu

QAN-Sitzung im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin



- › Die WPK engagiert sich seit Dezember 2019 im Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN).
- › QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation – statt der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer zuständigen Behörde – ein Qualitätskontrollverfahren betreiben. Vertreten sind sowohl Peer-Review-Verfahren als auch Verfahren, die mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betrieben werden.
- › Im November 2022 richtete erstmals die WPK eine QAN-Sitzung in Berlin aus.



Paul Simkins, QAN (li.), Dr. Marius Lanskoronskis, Vorsitzender QAN (re.)



Vom 24. bis 25. November 2022 fand in Berlin die zweite Präsenzsitzung des Quality Assurance Network (QAN) in diesem Jahr statt. Teilnehmer aus zehn Ländern waren der Einladung der WPK gefolgt. Vertreten waren neben der WPK Berufskammern und Institute aus Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, den Niederlanden, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien und dem Vereinigten Königreich.

Eine Vielzahl von Themen wurde behandelt, darunter ISA 315 rev., ISA 540 rev. und ISQM 1 sowie der Stand des Qualitätskontrollverfahrens in den jeweiligen Ländern.

// Schwerpunkt Qualitätskontrolle kleiner Praxen

Der Schwerpunkt lag dieses Mal auf der Qualitätskontrolle kleiner Praxen und möglichen Auswirkungen durch die Umsetzung von ISQM 1. WP/StB Jürgen Hug, stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, und WPin/StBin Petra Gunia, Leiterin der Abteilung Qualitätskontrolle, berichteten als Vertreter der WPK über die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens in Deutschland.

Zudem gaben sie einen Ausblick auf den inzwischen veröffentlichten Fragen- und Antworten-Katalog der Kommission für Qualitätskontrolle.*

Die Teilnehmer aus Estland, Irland und Rumänien präsentierten ihre Berufsorganisationen und berichteten über das System der Qualitätskontrolle und Aufsicht in ihren Ländern. Es wurde festgestellt, dass sowohl die Würdigung von Prüfungsfeststellungen als auch die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für präventive Maßnahmen und Sanktionen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausfallen. Der Austausch über die Entwicklungen in den Ländern soll vertieft werden.

* Die WPK hat den Fragen- und Antworten-Katalog am 15. Dezember 2022 auf ihrer Internetseite unter www.wpk.de/link/mag012301/ veröffentlicht.

// Nächstes Treffen in Vilnius

Die Teilnehmer haben die Sitzung selbst sowie die Kombination aus Vorträgen und interaktiven Gruppenarbeiten sehr positiv aufgenommen. Die Gespräche sollen im Jahr 2023 fortgesetzt werden; zwei Sitzungen sind geplant. Das nächste QAN-Treffen wird im Frühjahr 2023 von der litauischen Kammer ausgerichtet und soll in Vilnius stattfinden. Im

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2023

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Sommersemester 2023 zur Verfügung. Er gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland

Studienführer abrufbar unter www.wpk.de/studienfuehrer/



Neu auf WPK.de vom 25. Januar 2023

Weiterhin steigende Teilnehmerzahlen

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2022

Im Prüfungstermin II/2022 des Wirtschaftsprüfungsexamens wurde nicht nur wie bereits im Prüfungstermin II/2021 die 1.000er-Marke überschritten, die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die zu den Modulprüfungen dieses Prüfungstermins geladen wurden, hat sich sogar noch einmal erhöht: Sie ist von 1.079 im Vorjahrestermin auf 1.274 gestiegen. Das entspricht einer Steigerung um gut 18 %.

Die schriftlichen Modulprüfungen im Prüfungstermin II/2022 fanden im Juni und August 2022 statt, die mündlichen Prüfungen von Oktober 2022 bis Mitte Januar 2023.

// 1.837 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 64,4 %

Die 1.274 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne Erkrankungen, sonstige triftige Gründe und Rücktritte – an ins-

gesamt 1.837 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten des Wirtschaftsprüfungsexamens teilgenommen und hierbei rund 3.200 Klausuren geschrieben.

Von diesen 1.837 Modulprüfungen wurden 1.183 (64,4 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 58,4 % im Prüfungsgebiet Steuerrecht und 70,3 % im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre lag.

307 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. 19 Kandidatinnen/Kandidaten haben das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können

→

- › noch nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen,
- › Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder
- › weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben.

Insgesamt sind in den beiden Prüfungsterminen im Jahr 2022 1.578 Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung zugelassen und geladen worden. Damit ist die Kandidatenzahl im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um gut 19 % gestiegen. tü

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens – Prüfungstermin II/2022 –											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	541	22	30	489	100,0 %	73	14,9 %	126	25,8 %	290	59,3 %
davon Erstprüfung	424	16	22	386	100,0 %	51	13,2 %	97	25,1 %	238	61,7 %
davon 1. Wiederholung	106	5	6	95	100,0 %	20	21,1 %	27	28,4 %	48	50,5 %
davon 2. Wiederholung	11	1	2	8	100,0 %	2	25,0 %	2	25,0 %	4	50,0 %
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	520	41	24	455	100,0 %	46	10,1 %	89	19,6 %	320	70,3 %
davon Erstprüfung	448	30	19	399	100,0 %	41	10,3 %	76	19,0 %	282	77,7 %
davon 1. Wiederholung	62	10	2	50	100,0 %	4	8,0 %	13	26,0 %	33	66,0 %
davon 2. Wiederholung	10	1	3	6	100,0 %	1	16,7 %	0	0,0 %	5	83,3 %
Wirtschaftsrecht	528	20	26	482	100,0 %	75	15,6 %	74	15,3 %	333	69,1 %
davon Erstprüfung	484	17	22	445	100,0 %	62	13,9 %	67	15,1 %	316	71,0 %
davon 1. Wiederholung	39	2	1	36	100,0 %	13	36,1 %	7	19,4 %	16	44,5 %
davon 2. Wiederholung	5	1	3	1	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	1	100,0 %
Steuerrecht	474	35	28	411	100,0 %	106	25,8 %	65	15,8 %	240	58,4 %
davon Erstprüfung	374	23	24	327	100,0 %	82	25,1 %	49	15,0 %	196	59,9 %
davon 1. Wiederholung	81	10	3	68	100,0 %	19	27,9 %	15	22,1 %	34	50,0 %
davon 2. Wiederholung	19	2	1	16	100,0 %	5	31,3 %	1	6,2 %	10	62,5 %
gesamt	2.063	118	108	1.837	100,0 %	300	16,3 %	354	19,3 %	1.183	64,4 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %

Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/ Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Fortbildungsprüfung 2023/2024

// Termine

Die schriftliche Prüfung im **Prüfungstermin 2023/2024** wird im November 2023 stattfinden.
Die Klausuren werden geschrieben am

30. November 2023

- › 3. Klausur (Handlungsbereiche nach § 3 Nr. 2 und 3 ProFwWPK)

28. November 2023

- › 1. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 ProFwWPK)

29. November 2023

- › 2. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 ProFwWPK)

Die schriftliche Prüfung findet am Sitz einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt. Angemeldete Bewerber werden rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung informiert, an welchem Prüfungsort sie am schriftlichen Teil der Prüfung teilnehmen.

Die mündliche Prüfung in diesem Prüfungstermin soll im März 2024 stattfinden.

Anträge auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung im **Prüfungstermin 2023/2024** müssen der Wirtschaftsprüferkammer bis zum

31. Juli 2023

vorliegen. Sie können bei der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin oder einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer (Adressen auf Seite 27 in diesem Heft) eingereicht werden. Die Frist gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung der Fortbildungsprüfung.

// Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung wird Anfang November 2023 entschieden werden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen.

// Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Hierfür teilt die Wirtschaftsprüferkammer nach Eingang des Zulassungsantrages für die Überweisung eine Kontoverbindung und den Buchungsvermerk mit. Vorher müssen die Gebühren nicht überwiesen werden!

// Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsprüferkammer oder an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer. **tü**

Prüfungsordnung, Merkblatt und weitere Informationen verfügbar unter www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Neu auf WPK.de vom 10. Januar 2023

Registrieren Sie sich bei „goAML“ der FIU

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen den Pflichten des Geldwäschegesetzes (GwG). Unter „Neu auf WPK.de“ vom 1. Oktober 2021 machte die WPK darauf aufmerksam, dass zu den Pflichten des GwG auch die demnächst zu erfüllende Pflicht zur Registrierung bei dem Verdachtsmeldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) „goAML“ gehört (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Die Registrierungspflicht besteht unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG und betrifft alle WP/vBP. Die Registrierung bei „goAML“ ermöglicht nicht nur die unverzügerte Abgabe von Verdachtsmeldungen, die FIU stellt dort auch viele hilfreiche Informationen zur Geldwäschebekämpfung zur Verfügung.

Die Registrierung ist mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024 verpflichtend (§ 59 Abs. 6 GwG). Da noch nicht bekannt ist, ob der neue Informationsverbund der FIU bereits vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wird, empfiehlt die WPK sich frühzeitig zu registrieren. **bt**

„Neu auf WPK.de“ vom 1. Oktober 2021 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012302/

Verdachtsmeldeportal „goAML“ erreichbar unter goaml.fiu.bund.de/

Neu auf WPK.de vom 23. Januar 2023

WPK verschickt im Rahmen der Geldwäscheaufsicht Fragebögen an einzelne Mitglieder

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes (GwG) den sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten. Die WPK hat als zuständige Geldwäscheaufsichts-

behörde für WP/vBP die Aufgabe, anlassunabhängig die Einhaltung dieser Pflichten bei ihren Mitgliedern zu überprüfen. Hierüber hat die WPK bereits wiederholt berichtet.

→

Zu diesem Zweck hat die WPK – wie schon in den vergangenen fünf Jahren – aus dem Gesamtbestand der WP/vBP-Praxen per IT-gestützter Zufallsauswahl eine Stichprobe gezogen. In diesem Jahr fiel die Auswahl auf insgesamt 157 Praxen. Diese erhalten von der WPK einen Fragebogen, mit dem die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten überprüft wird. Diesen Fragebogen können Sie auch im geschützten Mitgliederbereich „Meine WPK“ einsehen.

// Informationen der WPK zur Geldwäschebekämpfung

Um unsere Mitglieder bei der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten zu unterstützen, stellt die WPK unter „Mitglieder > Bekämpfung der Geldwäsche > Hinweise für die Praxis“ zahlreiche Hinweise und Hilfestellungen zur Verfügung, unter anderem:

- › eine Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG,
- › Erhebungsbögen für natürliche sowie juristische Personen im Hinblick auf verstärkte Sorgfaltspflichten und im Hinblick auf die Ermittlung einer Meldepflicht nach der GwGMeldV-Immobilien,
- › ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise zu den geldwäscherechtlichen Pflichten,
- › Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse nebst Beispielen.

ge

Fragebogen abrufbar unter www.wpk.de/meine-wpk/

Hinweise für die Praxis zum Thema Geldwäschebekämpfung abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/

Neu auf WPK.de vom 1. Februar 2023

Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP aktualisiert

Die WPK hat die Übersicht der Tätigkeiten, die dem Berufsstand der WP/vBP vorbehalten sind (Vorbehaltsaufgaben), aktualisiert. Zusätzliche Vorbehaltsaufgaben ergeben sich vor allem im Energiebereich aufgrund des Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher sowie des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor.

Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, wurden einzelne Vorbehaltsaufgaben zusammengefasst sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Übersicht hat rein unterstützende Funktion und kann eine einzelfallabhängige Befassung mit dem Thema Vorbehaltsaufgabe nicht ersetzen. la

Übersicht der Vorbehaltsaufgaben abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/taetigkeitsfelder/

DER PRAKTISCHE FALL

Berufsaufsicht: Unzureichende Abbildung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk

Kann ein Abschlussprüfer aufgrund von Prüfungshemmnissen bestimmte abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen, ist grundsätzlich eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks in Betracht zu ziehen. Ein Hinweis kann die gebotene Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht ersetzen.



SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.

UNSERE DIGITALE DATENANALYSE

GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –

GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter datev.de/wirtschaftspruefung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem Hinweis versehen hatte. Vorliegend ging es um eine wesentliche Beteiligung der zu prüfenden Kapitalgesellschaft. Diesbezüglich hatte der Prüfer sein Prüfungsurteil um den Hinweis ergänzt, dass er die künftige Entwicklung der Beteiligung nicht abschließend beurteilen könne und eine Wertberichtigung sich auf kommende Ergebnisse und die Vermögenslage des Mutterunternehmens auswirken würde. Bei der Beteiligung handelte es sich um ein Start-up-Unternehmen, das seit seiner Gründung mehrjährige Verluste erwirtschaftet hatte. Weitere Verluste waren bereits eingeplant. Die Erfolgsaussichten des entwickelten beziehungsweise weiter zu entwickelnden Produktes (hier im Bereich der Medizintechnik) und damit die weitere Entwicklung der Gesellschaft konnten zum Testzeitpunkt vom Abschlussprüfer nicht verlässlich eingeschätzt werden. Planzahlen, die zumindest mittelfristig Gewinne auswiesen, lagen dem Abschlussprüfer nicht vor.

Der Abschlussprüfer hatte hinsichtlich seines Prüfungsurteils gegenüber der WPK ausgeführt, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks unabsehbare Folgen für die Finanzierung und Umsatztätigkeit hätte haben können. Daneben wäre nicht auszuschließen, dass in diesem Fall eine negative Publizität in der Region stattfindet, was belastend für die Lieferbeziehungen des Unternehmens sein könnte. Im Lagebericht der Gesellschaft fanden sich keine Ausführungen zu den Erfolgsaussichten beziehungsweise den Risiken der Beteiligung.

// Ein Hinweis nach § 322 Abs. 3 HGB ist eine vom Prüfungsurteil unabhängige Information

Das Ziel einer Abschlussprüfung ist es, auf der Grundlage der Beurteilung der aus den erlangten Prüfungsnachweisen gezogenen Schlussfolgerungen Prüfungsurteile zum Abschluss und zum Lagebericht zu bilden und diese Prüfungsurteile durch einen Bestätigungsvermerk schriftlich klar zum Ausdruck zu bringen. Kann der Abschlussprüfer aufgrund von Prüfungshemmnissen bestimmte abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen, ist grundsätzlich eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vorzunehmen (vgl. IDW PS 405 n.F., Tz. 9, 10). Ein Hinweis nach § 322 Abs. 3 HGB kann die gebotene Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht ersetzen. Ein Abschlussprüfer kann jedoch bei einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusätzlich einen Hinweis aufnehmen, um auf Umstände in besonderer Weise aufmerksam zu machen (§ 322 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 HGB). Hinweise dieser Art stellen aber keinen Teil des Prüfungsurteils, sondern eine hiervon unabhängige ergänzende Information dar, die auch im Jahresabschluss oder Lagebericht enthalten sein muss. Daraus folgt, dass der Abschlussprüfer stets zwingend zu prüfen hat, ob er aufgrund des Sachverhalts, über den im Hinweis berichtet werden soll, dazu verpflichtet ist, das Prüfungsurteil zum Abschluss, zum Lagebericht oder zu einem sonstigen Prüfungsgegenstand zu modifizieren (IDW PS 406, Tz. 10).

// Prüfungshemmnis

Ein Prüfungshemmnis liegt dann vor, wenn der Abschlussprüfer auch nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um festzustellen, ob eine Einwendung zu erheben ist. Kann der Abschlussprüfer durch derartige Prüfungshandlungen zwar Indizien für oder gegen die Ordnungsmäßigkeit abgrenzbarer Teile der Rechnungslegung gewinnen, stellen diese aber insgesamt keine ausreichenden geeigneten Nachweise für ein mit hinreichender Sicherheit zu treffendes Prüfungsurteil dar, so hat er aus diesem Prüfungshemmnis die entsprechende Folgerung für sein Prüfungsurteil zu ziehen.

Die im vorliegenden Fall vom Abschlussprüfer im Hinweis zum Bestätigungsvermerk gewählte Formulierung wies zwar zweifellos auf eine Unsicherheit hinsichtlich der Beurteilbarkeit der Erfolgsaussichten der im Rahmen des Beteiligungsunternehmens betriebenen Entwicklungstätigkeit, wenn nicht sogar auf ein bereits gegebenes Wertberichtigungserfordernis hin. Ein Hinweis nach § 322 Abs. 3 HGB ist jedoch nur zulässig, wenn keine Einwände gegen die Bilanzierung bestehen, der Prüfer sich hier also von der Werthaltigkeit der Beteiligung hätte überzeugen können. Dafür hätte dem Abschlussprüfer aber eine plausible Planung für das Beteiligungsunternehmen vorliegen müssen, aus der sich aufgrund entsprechender zukünftiger Gewinne eine Werthaltigkeit der Beteiligung ergeben hätte. Auf die mit einer solchen Planung gegebenenfalls verbundenen erhöhten Risiken und eine daraus resultierende verbleibende erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Werthaltigkeit der Beteiligung hätte dann im Bestätigungsvermerk hingewiesen werden können. Da es eine solche Planung aber nicht gab beziehungsweise dem Abschlussprüfer jedenfalls nicht vorlag, war insoweit von einem Prüfungshemmnis auszugehen. Dieses Prüfungshemmnis war auch wesentlich bzw. bezog sich auf einen wesentlichen Vermögensgegenstand der geprüften Gesellschaft. Eine Wahlmöglichkeit zur Formulierung des Bestätigungsvermerks zum Zwecke einer „Schadensminimierung“ oder anderer strategischer Aspekte sieht das Gesetz nicht vor, so dass der Abschlussprüfer seinen Bestätigungsvermerk zwingend hätte einschränken müssen (vgl. IDW PS 405, Tz. 10 Buchstabe b).

Die Vorstandsabteilung erachtete die Vorgehensweise des Wirtschaftsprüfers als offensichtlichen Fehlgriff von einigem Gewicht, da dieser in einem wesentlichen Punkt mehr als nur geringfügig und in unvertretbarer Weise von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise fachlichen Regeln abgewichen war. Im Ergebnis hielt die Vorstandsabteilung unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls den Ausspruch einer Rüge mit Geldbuße für erforderlich und angemessen. Die verhängte berufsaufsichtliche Maßnahme wurde bestandskräftig. gü



ISA [DE]: schon heute die Zukunft umgesetzt

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand



wp-soft® hat die neuen ISA [DE] bereits integriert (als Wahlrecht für 2023, verpflichtend ab 2024), führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat somit den »roten Faden« für eine skalierte Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- integrierte Arbeitshilfen
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Peer Review sicher

**ISA [DE]
integriert**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 20. Januar 2023

Vereinbarung von Preisgleitklauseln bei Abschlussprüfungen

Wir überlegen, bei der Beauftragung mit der Durchführung einer Jahres- oder Konzernabschlussprüfung in das Auftragschreiben eine am Verbraucherpreisindex orientierte Preisgleitklausel aufzunehmen, um auf diese Weise die Inflation während des über einen längeren Zeitraum laufenden Auftragsverhältnisses berücksichtigen zu können. Bestehen berufsrechtliche Bedenken gegen eine solche Vorgehensweise?

Nein. § 43 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP enthält die grundsätzliche Regelung, dass der WP/vBP bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung für Prüfungen und Gutachten dafür zu sorgen hat, dass die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt wird. Nach Satz 2 der Vorschrift ist hierzu im Regelfall eine angemessene Vergütung erforderlich. Die Berufssatzung macht an dieser Stelle deutlich, dass eine der Höhe nach angemessene Vergütung ein wesentliches Instrument für die Sicherstellung der Qualität der beruflichen Tätigkeit darstellt. Vor diesem Hintergrund ist eine Klausel im Prüfungsvertrag, die in Reaktion auf inflationäre Entwicklungen eine angemessene Erhöhung der Stundensätze beziehungsweise des Gesamthonorars für die berufliche Tätigkeit ermöglicht, als praktische Umsetzung der oben genannten Vorgaben der Berufssatzung anzusehen.

Die Vereinbarung einer Preisgleitklausel verstößt auch nicht gegen § 55 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 WPO, wonach die Vergütung für gesetzliche Abschlussprüfungen über § 55 Abs. 1 Satz 1 WPO (Erfolgshonorar) hinaus nicht an weitere Bedingungen geknüpft sein darf. Vor dem Hintergrund des Regelungszwecks der Vorschrift, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu schützen, ist ihr umfassender Wortlaut einschränkend zu interpretieren. Danach sind lediglich solche weiteren Bedingungen unzulässig, die ein eigenes wirtschaftliches Interesse des WP/vBP an einem bestimmten Ausgang der Angelegenheit begründen, der – anders als im Regelungsbereich des § 55 Abs. 1 Satz 1 WPO – nicht unmittelbar an das Ergebnis der beruflichen Tätigkeit anknüpft (zum Beispiel Durchführung eines geplanten Börsengangs, Sanierungserfolg). Eine Vertragsklausel, nach der sich das Prüfungshonorar bei steigendem Preisniveau ebenfalls erhöht, begründet kein wirtschaftliches Interesse des WP/vBP in diesem Sinne und fällt daher nicht unter den genannten Verbotstatbestand.

Im Ergebnis ist kein Gesichtspunkt zu erkennen, nach dem die Vereinbarung einer Preisgleitklausel für die Vergütung von Abschlussprüfungen berufsrechtlichen Bedenken begegnen könnte.

go

BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 16. Dezember 2022

Sanktionen gegen Russland

BAFA ergänzt Fragen und Antworten zu Art. 5n Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Achtung



Frühere Veröffentlichungen im WPK Magazin 4/2022 nicht mehr aktuell! Siehe zu diesem Thema auch Seite 70.

Die WPK berichtete über dieses Thema im WPK Magazin 4/2022. Folgende Neuerung ergab sich nach Redaktionsschluss jener und bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe:

Im Dezember nahm das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die für EU-Sanktionsrecht zuständige Stelle, in seinem Fragen- und Antworten-Katalog zwei Fragen und Antworten zu Art. 5n der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 auf.

// Russische Muttergesellschaft profitiert „reflexhaft“ von den aus der EU erbrachten Dienstleistungen

Die erste Frage beschäftigt sich damit, ob die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 5n Abs. 1 und 2 der Verordnung – beispielsweise Abschlussprüfungsleistungen – für in der EU niedergelassene Tochterunternehmen russischer Mutterunternehmen gegen das Dienstleistungsverbot des Art. 5 dieser Verordnung verstößt.

In Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der „mittelbaren“ Erbringung von Dienstleistungen vertritt das BAFA folgende Position: Der Umstand, dass die Tochtergesellschaft in der Europäischen Union auf Basis der erbrachten Dienstleistungen ihre geschäftliche Aktivität fortführen und Gewinne erzielen kann, die gegebenenfalls an die russische Muttergesellschaft ausgeschüttet werden könnten, reicht zur Annahme einer verbotenen mittelbaren Dienstleistung zugunsten der russischen Muttergesellschaft nicht aus, weil diese in allgemeiner Form und sozusagen reflexhaft von den in der Europäischen Union erbrachten Dienstleistungen profitieren würde.

Anders zu beurteilen wäre es nach Auffassung des BAFA, wenn die Dienstleistung als solche an die Muttergesellschaft „weitergereicht“ würde, beispielsweise, indem die EU-Tochter

ihrerseits gleichartige Dienstleistungen gegenüber ihrer russischen Muttergesellschaft erbringt.

// Russische Kunden des russischen Tochterunternehmens profitieren „reflexhaft“ von den aus der EU erbrachten Dienstleistungen

In Bezug auf Art. 5n Abs. 7 der genannten Verordnung führt das BAFA aus, dass es unbeachtlich sei, wenn auch russische Kunden des russischen Tochterunternehmens sozusagen reflexhaft von der aus der EU erbrachten Dienstleistung profitieren würden, wenn beziehungsweise weil sie ganz allgemein Leistungen der russischen Tochter in Anspruch nehmen.

Position des BAFA zum Tatbestandsmerkmal der „mittelbaren“ Erbringung von Dienstleistungen.

Anders würde es sich verhalten, wenn die Dienstleistung als solche „weitergereicht“ würde, beispielsweise indem die russische Tochter ihrerseits gleichartige Dienstleistungen gegenüber russischen Kunden erbringt.

Der Fragen- und Antworten-Katalog zu Art. 5n der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist auf der Internetseite des BAFA unter „III. Häufige Fragen > Fragen zu Dienstleistungen nach Art. 5n“ abrufbar. ge

Fragen- und Antworten-Katalog abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012303/

Neu auf WPK.de vom 9. Januar 2023

CSRD am 5. Januar 2023 in Kraft getreten

Nachdem die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, ist sie am 5. Januar 2023 in Kraft getreten. Damit wird die bisherige CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) abgelöst.

Die CSRD ändert unter anderem die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), die Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109) und die Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG). Die EU-Mitgliedstaaten haben die neuen Vorschriften bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen.

// Lesefassung der WPK

Die WPK stellt in ihrem Nachhaltigkeitskompass neben dem veröffentlichten Text der Richtlinie eine Lesefassung der CSRD im Änderungsmodus zur Verfügung. la

CSRD im Amtsblatt der Europäischen Union abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012304/

Lesefassung der WPK abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012305/

Neu auf WPK.de vom 30. November 2022

EFRAG übermittelt ESRS-Entwürfe an die Europäische Kommission

Am 22. November 2022 übermittelte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) die Entwürfe der zwölf European Sustainability Reporting Standards (ESRS) an die Europäische Kommission. Die ursprünglich dreizehn Entwürfe wurden Anfang Mai 2022 mit der Möglichkeit zur Kommentierung veröffentlicht, hierzu hatte auch die WPK am 29. Juli 2022 Stellung genommen.

In dem Anschreiben an die Kommission (*Cover Letter*) werden drei Aspekte hervorgehoben, welche die EFRAG bei der Überarbeitung besonders berücksichtigt hat:

- › weitestmögliche Berücksichtigung der internationalen Berichterstattungsstandards und anderer internationaler Instrumente,
- › eine zentralere Rolle für den Prozess der Wesentlichkeitsbewertung und
- › eine erhebliche Verringerung des Berichtsaufwands im Vergleich zu den Entwürfen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen hat sich die EFRAG innerhalb der von der CSRD vorgegebenen Parameter um eine möglichst weitgehende Vereinbarkeit der ESRS und der internationalen Berichterstattungsstandards und Instrumente sowohl in Bezug auf die Struktur als auch den Inhalt bemüht.

// Erfüllungsaufwand der Unternehmen reduziert

Im Rahmen der Überarbeitung der ESRS-Konsultationsentwürfe wurden die Berichtspflichten der Unternehmen und damit der Erfüllungsaufwand der Unternehmen aussagegemäß reduziert, wobei die grundsätzliche Struktur beibehalten

Möglichst weitgehende Vereinbarkeit mit internationalen Berichterstattungsstandards.

wurde. Weiterhin enthalten die beiden Querschnittsstandards ESRS 1 (*General Requirements*) und 2 (*General Disclosure*) grundlegende Berichtsanforderungen an die Unternehmen. In weiteren themenspezifischen Standards werden die ökologischen, sozialen und Anforderungen hinsichtlich der Unternehmensführung dargestellt. Der ursprüngliche Governance Standard G2 wurden gestrichen.

→

40 JAHRE VON LAUFF UND BOLZ



**SAVE
THE DATE!**

vLuB Risk Forum
25. Mai 2023

EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32 • 50226 Frechen
Tel +49 (0)2234 95354-0 • info@vlub.de • www.vlub.de
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

Die Zahl der Offenlegungsanforderungen wurde damit von ursprünglich 136 auf nun 84 und die Zahl der quantitativen und qualitativen Datenpunkte von 2.161 auf 1.144 reduziert.

// Wesentlichkeitsbestimmung durch Unternehmen gestärkt

Darüber hinaus wurde der Wesentlichkeitsbestimmung durch die Unternehmen eine größere Bedeutung beigemessen. Ursprünglich war vorgesehen, dass grundsätzlich jedes Nachhaltigkeitsthema als wesentlich und somit berichtspflichtig anzusehen ist. Eine Angabe konnte nur unterbleiben, wenn dies entsprechend erläutert wird (*Rebuttable Presumption*). Aufgrund der in den Stellungnahmen geäußerten Kritik ist nun eine unternehmensindividuelle Wesentlichkeitseinschätzung gefordert, so dass auf die Angabe unwesentlicher Informationen verzichtet werden kann.

// Kosten sollen Nutzen nicht übersteigen

In einem weiteren Dokument hat die EFRAG eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse an die Kommission übermittelt. Danach sieht die EFRAG keine Anhaltspunkte dafür, dass das

Gesamtkosten-/Nutzenprofil der übermittelten Standards mit den politischen Zielen der CSRD unvereinbar ist. Zusammenfassend ist die EFRAG der Ansicht, dass die Kosten den entsprechenden Nutzen, einschließlich des Nutzens für die Gesellschaft und die Umwelt, nicht übersteigen werden.

// Vergleich mit Entwürfen der IFRS-Stiftung und des ISSB

In einem Vergleichsdokument hat EFRAG die Nachhaltigkeitsentwürfe der IFRS-Stiftung beziehungsweise des International Sustainability Standard Boards (ISSB) mit den eigenen Anforderungen abgeglichen und ebenfalls an die Kommission übermittelt. Damit soll veranschaulicht werden, wie die Inhalte der Entwürfe den Anforderungen der Entwürfe IFRS S1 und S2 entsprechen.

Diese und weitere Unterlagen stehen auf der Internetseite der EFRAG zum Abruf bereit. la

Unterlagen abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012306/

Neu auf WPK.de vom 22. Dezember 2022

Entwürfe der ESRS

WPK benennt Verbesserungsmöglichkeiten

Die WPK hat sich an der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums der Justiz zu den aktuellen Entwürfen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) beteiligt und am 21. Dezember 2022 Stellung genommen.

In ihrer Stellungnahme begrüßt die WPK die Gesetzgebungsinitiative der Europäischen Union zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Zudem vertritt sie die Auffassung, dass verbindliche Standards in diesem Kontext dazu beitragen, den Aussagegehalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung adressatenorientiert zu verbessern und vergleichbarer zu machen.

// Verbesserungsmöglichkeiten

In den vorliegenden ESRS-Entwürfen sieht die WPK ein gutes Fundament, das aber einer weiteren Überarbeitung bedarf. Folgende Verbesserungsmöglichkeiten werden gesehen:

- › Stärkere Berücksichtigung der Mittelstandsperspektive in den Standardentwürfen,
- › Deutlichere Herausarbeitung des *roten Fadens* und Erhöhung der Handhabbarkeit der Standards,
- › Begrenzung und Klarstellung des Stakeholderkreis,
- › Stärkere Veranschaulichung des Konzeptes der Double Materiality,
- › Erhöhung der Konvergenz zwischen ESRS und den Berichtsstandards des ISSB.

Die WPK hofft auf eine Berücksichtigung ihrer Anregungen im weiteren Standardsetzungsprozess und steht für einen Austausch gerne zur Verfügung. la

Stellungnahme der WPK vom 21. Dezember 2022 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2909

Entwürfe von FAQ zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung



Am 19. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission zwei Entwürfe von FAQ in Form von „Draft Commission Notices“ zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht.

Sie betreffen die Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021 zum Inhalt und zur Darstellung der Taxonomie-Angaben sowie die Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021 zu den technischen Bewertungskriterien zur Beurteilung der Taxonomiekonformität.

Die FAQ erläutern die in den beiden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen und sollen Unternehmen dabei unterstützen, die einschlägigen Rechtsvorschriften umzusetzen. Zusätzliche Anforderungen werden mit den Verlautbarungen nicht geschaffen.

Beide Entwürfe sind von der Europäischen Kommission genehmigt worden und werden zu einem späteren Zeitpunkt in den Amtssprachen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

DRAFT COMMISSION NOTICE on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the Disclosures (europa.eu) abrufbar unter unter www.wpk.de/link/mag012307/

DRAFT COMMISSION NOTICE on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the EU (europa.eu) abrufbar unter unter www.wpk.de/link/mag012308/

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:
www.ifac.org/news/

Januar	
17.01.2023	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Plans Global Roundtables on Sustainability Project
16.01.2023	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Begins Work on Global Standards for ESG Assurance
11.01.2023	IAASB: Launches Consultation on Proposed Strategy and Work Plan for 2024-2027
09.01.2023	IAASB: Welcomes New Members and Vice-Chair
09.01.2023	IESBA: Welcomes New Members and Vice-Chair
Dezember	
19.12.2022	IAASB: New Edition of the IAASB Handbook Now Available on the IAASB Website
15.12.2022	IFAC (International Federation of Accountants): Releases New Implementation Tool for Auditors on Identifying and Assessing Risks of Material Misstatement
15.12.2022	IAASB: New IAASB Fact Sheet Helps Auditors Navigate Quality Management for Group Audits
15.12.2022	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): Welcomes ACCA Contribution Towards Advancing Public Sector Sustainability Reporting

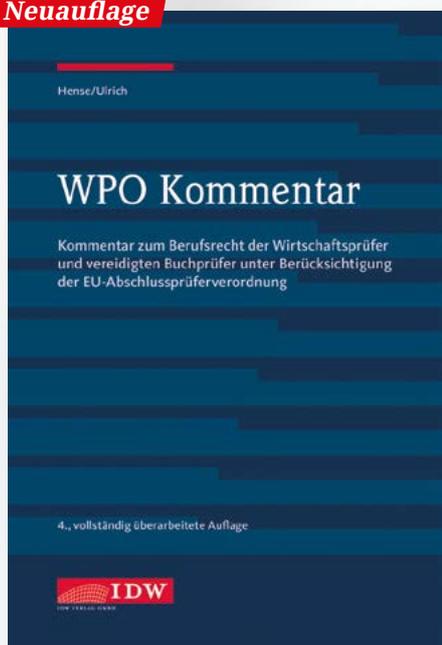
IFRS Foundation

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:
www.ifrs.org/news-and-events/news/

Januar	
09.01.2023	International Accounting Standards Board (IASB): Proposes temporary relief from deferred tax accounting for OECD Pillar Two taxes
Dezember	
21.12.2022	IASB: Publishes its review of classification and measurement requirements relating to financial instruments
19.12.2022	IASB: Chair Andreas Barckow discusses IFRS 17 becoming effective from 1 January 2023
15.12.2022	International Sustainability Standards Board (ISSB): Announces guidance and reliefs to support Scope 3 GHG emission disclosures
November	
24.11.2022	IASB: Proposes accelerated narrow-scope amendments to Accounting Standard on income taxes
24.11.2022	IASB: Votes to retain impairment-only approach for goodwill accounting
11.11.2022	ISSB at COP27: Podcast now available

Neuaufgabe: WPO Kommentar

Neuaufgabe



Seit der Erstauflage 2008 hat sich der Hense/Ulrich als Kommentar zur WPO zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

Für die vierte Auflage 2022 wurde das Werk weitreichend überarbeitet. Die Kommentierungen berücksichtigen insbesondere

- erste Erfahrungen mit den umfassenden Änderungen durch das Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APAREG) und den Anforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung,
- neue berufsspezifische Regelungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) als Folge der Aufarbeitung des Wirecard-Falls und
- zahlreiche weitere Neuregelungen zur Berufsausübung der Freien Berufe, die auf den Reformbedarf insbesondere im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater zurückgehen und unter dem Blickwinkel der Harmonisierung der Berufsrechte zu Änderungen der WPO führten (Rechtsstand 1. August 2022).



ISBN 978-3-8021-2508-9

WPO Kommentar

€ 199,-

Hense / Ulrich // Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung der EU-Abschlussprüferverordnung 4., aktualisierte Auflage // September 2022 // 1.900 Seiten // ISBN: 978-3-8021-2508-9 // Hardcover // Buch-Ausgabe 199,00 € // Online-Ausgabe (Abonnement) 69,00 € p.a | 23,00 € p.a. bei gleichzeitiger Bestellung des Buchs

Behandelt werden außerdem die infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie seit Januar 2020 erneut erweiterte Pflichtenlage der Wirtschaftsprüfer sowie Bezüge zur Datenschutz-Grundverordnung. Gleiches gilt für das in der Praxis nicht unerhebliche Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen aus dem Jahr 2017.

Der Kommentar erläutert das Berufsrecht praxisorientiert und zeigt wichtige Zusammenhänge auf.

Die Kommentierung wurde wieder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentierten der Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel und Oberstaatsanwalt Björn Kelpin. Die Gesamtedaktion lag bei RA Peter Maxl und RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter.

Herausgegeben wird die vierte Auflage von WP/StB Gerhard Ziegler und WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, langjährige und angesehene Vertreter des Berufsstandes. Aufgrund ihrer Arbeit in den Gremien des Berufsstandes sind sie mit den Fragen des Berufsrechts besonders vertraut.

EFRAG

Übersicht der EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:
<https://www.efrag.org/News/All>

Dezember	
23.12.2022	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Primary Financial Statements – Summary Report and Recommendations – Targeted Outreach Roundtables
16.12.2022	EFRAG: Reporting Boards – new appointments
November	
23.11.2022	EFRAG: Delivers the first set of draft ESRS to the European Commission
11.11.2022	EFRAG: Seeks comments on its draft endorsement advice on Lease Liability in a Sale and Leaseback (Amendments to IFRS 16)

Accountancy Europe

Übersicht der Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards:
<https://www.accountancyeurope.eu/>

Januar	
13.01.2023	Accountancy Europe (ACE): Key factors to develop and use audit quality indicators Position paper
Dezember	
15.12.2022	ACE: Independent assurance on ESEF – the block tagging requirement Briefing paper
08.12.2022	ACE et al.: Joint statement on the Corporate Sustainability Due Diligence Directive
November	
30.11.2022	ACE: Audit committees' role in fighting fraud – Recommendations Position paper
23.11.2022	ACE: FAQs: All you need to know about the Corporate Sustainability Reporting Directive Factsheet
17.11.2022	ACE: Comparing European corporate governance models Survey results
10.11.2022	ACE: SME risk management – cyber risks & resilience checklist Factsheet

la

Foto: © alphaspirit von fotolia.com

Neu auf WPK.de vom 20. Dezember 2022

IAASB 2021 *Handbook* veröffentlicht

Am 2. Dezember 2022 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) das 2021 *Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements* veröffentlicht. Das Werk besteht aus drei Bänden und enthält die aktuellen internationalen Prüfungsstandards ISA sowie weitere fachliche Verlautbarungen des IAASB.

Das Handbuch kann auf der Internetseite des IAASB heruntergeladen oder als gedruckte Ausgabe bestellt werden. Ab Januar 2023 wird es auch über die Online-Plattform e-International Standards (eIS) verfügbar sein.

// ISA 315 (Revised 2019)

Die bedeutendste Neuerung betrifft ISA 315 (Revised 2019), *Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement* einschließlich der sich hieraus ergebenden Folgeänderungen an anderen Standards. ISA 315 (Revised 2019) ist anzuwenden für Abschlussprüfungen von Geschäftsjahren, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 beginnen.

// Weitere Standards aufgenommen

Darüber hinaus wurden folgende Standards aufgenommen, die jedoch noch nicht in Kraft getreten sind:

- International Standard on Quality Management (ISQM) 1, *Quality Management for Firms that Perform Audits or Reviews of Financial Statements, or Other Assurance or Related Services Engagements*,
- ISQM 2, *Engagement Quality Reviews*,
- ISA 220 (Revised), *Quality Management for an Audit of Financial Statements*,
- *Conforming and Consequential Amendments to Other ISAs Arising from the Quality Management Projects*,
- ISA 600 (Revised), *Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)*,
- *Conforming and Consequential Amendments to Other International Standards Arising from ISA 600 (Revised)*,
- *Conforming and Consequential Amendments to the IAASB's Other Standards as a Result of the New and Revised Quality Management Standards* sowie
- ISRS 4400 (Revised), *Agreed-Upon Procedures Engagements*.

Handbuch verfügbar unter
www.wpk.de/link/mag012309/

Online-Plattform e-International Standards (eIS) erreichbar unter
www.ifac.org/e-international-standards

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

IESBA Code of Ethics

Änderungen vollzogen und weitere in Vorbereitung

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat in seiner Sitzung im November/Dezember 2022 den IESBA Code of Ethics (Code) fortentwickelt.

// **Finale Regelungen zu zwei Projekten verabschiedet**

IESBA hat die finalen Änderungen des Codes zu den beiden Projekten Engagement Team (Auftragsteam) / Group Audits (Konzernabschlussprüfung) und Technology beschlossen. Die WPK hatte sich zum erstgenannten Vorhaben mit einer Stellungnahme eingebracht („Neu auf wpk.de“ vom 24. Mai 2022). Die Regelungen bedürfen noch der Genehmigung durch das Public Interest Oversight Board (PIOB) und sollen im Anschluss veröffentlicht werden.

// **Ein neues Konsultationspapier verabschiedet**

Des Weiteren hat IESBA ein neues Konsultationspapier (*Exposure Draft*) mit Änderungen des Codes zum Thema Tax Planning (Steuergestaltung) verabschiedet.

// **Weitere Konsultationspapiere in Vorbereitung**

An einer weiteren Konsultation, nämlich zu seinem Arbeitsprogramm 2024-2027, hat IESBA weitergearbeitet. Diese soll im März 2023 finalisiert und danach veröffentlicht werden. Vorausgegangen war eine Umfrage im Frühjahr 2022, an der sich die WPK beteiligt hatte („Neu auf WPK.de“ vom 17. Juni 2022).

Großen Raum nahm auch das Thema Sustainability ein. IESBA hatte im März 2022 eine entsprechende Arbeitsgruppe gegründet, weil ethischem Verhalten bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung eine zentrale Rolle zukommt. Vor diesem Hintergrund sieht IESBA den Code als dritte Säule neben den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) und des International Auditing

and Assurance Standards Board (IAASB) an. Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass IESBA die Regelungen berufsstandsabhängig konzipieren wird, das heißt, sie sollen nicht nur für den Berufsstand, sondern auch für andere Dienstleistungserbringer Anwendung finden (profession agnostic, siehe hierzu WPK Mag. 4/2022, Seite 40). Die Grundzüge hierzu sind in einem entsprechenden Projektplan dokumentiert, den IESBA zwischenzeitlich erarbeitet und genehmigt hat.

IESBA will die Regelungen berufsstandsunabhängig konzipieren.

Daneben hat IESBA einen Projektplan für das neue Vorhaben „Use of Experts“ genehmigt. Es sollen gezielt Unabhängigkeits- und sonstige berufsrechtliche Fragen geklärt werden, die bei der Hinzuziehung von Experten auftreten können (auch im Kontext von Sustainability Assurance).

Um Stakeholder in den Meinungsbildungsprozess zum Thema Sustainability einzubeziehen und auf deren Expertise zurückzugreifen, wird IESBA insgesamt vier globale Roundtables Ende März und April 2023 abhalten. en

Sitzungsunterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012310/

Pressemitteilung des IESBA vom 19. Dezember 2022 zu seinem Arbeitsprogramm Sustainability abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012311/

Pressemitteilung des IESBA vom 17. Januar 2023 zu den vier Roundtables (Tax) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012312/

Mitgliederversammlung von Accountancy Europe wählt Prof. Dr. Jens Poll zum neuen Deputy President



Mark Vaessen, President (li.) und Professor Dr. Jens Poll, Deputy President von Accountancy Europe

Die Mitgliedsorganisationen von Accountancy Europe (ACE) haben in ihrer Versammlung am 14. Dezember 2022 in Brüssel WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll zum Deputy President ab Januar 2023 gewählt.

Prof. Dr. Poll ist bereits seit 2019 Vertreter des deutschen Berufsstandes im Leitungsgremium von ACE – dem Board – und wird nach seiner zweijährigen Amtszeit als Deputy President neuer Präsident von ACE ab Januar 2025 werden. Nach WP/StB Prof. Dr. Edelfried Schneider, der das Präsidenten-Amt in den Jahren 2017 und 2018 innehatte, wird somit ab 2025 erneut ein deutscher Vertreter an der Spitze von ACE stehen.

Die WPK wünscht Herrn Professor Poll viel Erfolg für seine neuen Aufgaben.

// Vier neue Vice-Presidents

Es wurden außerdem vier Vice-Presidents gewählt: David Matthews (Vereinigtes Königreich / 1. Amtszeit), Nina Rafen (Nordic Federation: Schweden, Norwegen, Finnland, Island, Dänemark / 2. Amtszeit), Giancarlo Attolini (Italien / 1. Amtszeit) und Luis Martin Riaño (Spanien / 1. Amtszeit).

// Strategieplan 2023 bis 2024

Weiterer Schwerpunkt der Versammlung war die Erörterung und Genehmigung des ACE-Strategieplans 2023 bis 2024. Die-

ser ist betitelt mit Delivering Value to the people, planet and profession und sieht folgende drei Prioritäten vor:

- Nachhaltigkeit (Sustainability Transition)
- Fortentwicklung des Corporate Governance Systems (Rolle des Berufsstandes)
- Zukunft des Berufsstandes (Attraktivität, Vertrauen).

// Weitere Aktivitäten

Als weitere Aktivitäten, die die genannten strategischen Prioritäten unterstützen können, sind insbesondere folgende, aktuell verfolgte Themen weiterhin vorgesehen:

- Corporate Reporting
- SMEs – Less Complex Entities (LCE)
- Tax
- Geldwäsche
- Öffentlicher Sektor
- Rolle von Berufsorganisationen
- Ethics
- Digitalisierung.

Daneben beschloss die Mitgliederversammlung das Budget 2023.

// Studie zur Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung 2014

Im Übrigen erörterte die Mitgliederversammlung aktuelle berufsständische Herausforderungen, insbesondere die Implementierung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und eine mögliche EU-Reform der Abschlussprüfung. Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Thema präsentierte ein Vertreter der EU-Kommission einen Überblick über die CEPS-Studie, welche die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung 2014 untersucht. Losgelöst von der vorliegenden Veranstaltung hat die Europäische Kommission dem Vernehmen nach zum Ausdruck gebracht, in der laufenden Legislaturperiode (bis Ende 2024) keine Gesetzesvorschläge zur Reform der Abschlussprüfung vorzulegen.

Die WPK war auf der Mitgliederversammlung durch Präsident Andreas Dörschell und Geschäftsführer Dr. Michael Hüning vertreten.

CEPS-Studie abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012313/

Risikomanagement von KMU – Cyberrisiken und Widerstandsfähigkeit

Checkliste von Accountancy Europe

Cyber-Vorfälle können erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) entfalten und unter Umständen große finanzielle Verluste verursachen. Daher kann es von großer Bedeutung sein, diese Risiken frühzeitig zu erkennen und abzumildern, zumal die Wirtschaft zunehmend digitalisiert wird.

Accountancy Europe hat dies zum Anlass genommen, ein Papier zu veröffentlichen, in dem erläutert wird, warum und wie die betroffenen Unternehmen mögliche Cyber-Risiken berücksichtigen und abschwächen sollten und wie der Prüferbe-

ruf diese Unternehmen hierbei am besten unterstützen kann (*SME risk management – Cyber risks & resilience checklist*).

Neben interessanten Informationen enthält das Papier auch eine Checkliste zur Verbesserung der Cyber-Resilienz von KMU. Die Checkliste kann Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern als Grundlage für ein Gespräch oder eine erste Bewertung der Cyber-Resilienz des Mandanten dienen. la

Checkliste abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012314/

ESEF Taxonomie 2022 und Aktualisierung der ESEF *Conformance Suite* veröffentlicht

Am 22. Dezember 2022 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) die ESEF-XBRL-Taxonomiedateien 2022 sowie eine Aktualisierung der ESEF *Conformance Suite* veröffentlicht, um die Umsetzung der ESEF-Verordnung zu erleichtern.

Die XBRL-Taxonomiedateien und die Testdateien der *Conformance Suite* bilden die Anforderungen des Aktualisierungsentwurfs 2022 der ESEF-Verordnung (*2022 draft update to the ESEF Regulation*) und der Aktualisierung 2022 des ESEF-Berichtshandbuchs (*2022 update to the ESEF Reporting Manual*) ab.

Dabei richtet sich die ESEF *Conformance Suite* in erster Linie an die technischen Anwender (zum Beispiel XBRL-Softwareentwickler). So kann mit der *Conformance Suite* festgestellt werden, ob eine Software in der Lage ist, Verstöße gegen die ESEF-Anforderungen zu erkennen und zu markieren.

Die Pressemitteilung finden Sie auf der Internetseite der ESMA. la

Pressemitteilung abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012315/

AUS DEN LÄNDERN

Bestellungsveranstaltungen der WPK

„1.500 auswendig gelernte Karteikarten“

Nach Corona sind Präsenzveranstaltungen zur Vereidigung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer wieder möglich. „Die Vereidigung bildet nicht nur den Schlusspunkt einer langen Vorbereitungs- und Prüfungszeit, sondern markiert auch den Eintritt in eine neue berufliche Lebensphase“, brachte es WP/StB Andreas Dörschell, Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, anlässlich der feierlichen Veranstaltung in Düsseldorf auf den Punkt. Davor lägen eine lange Mehrfachbelastung durch vielfältige Verpflichtungen wie Beruf, Familie, Freunde und die Examensvorbereitung selbst.

Manchmal hilft es, die Mehrfachbelastung rückblickend mit einem Augenzwinkern zu betrachten, wie es WPIn Lea Viktoria Edelmann in ihrem Grußwort in Hamburg tat: „Ein schier unfassbarer Aufwand in der Vorbereitung, der in meinem Fall insgesamt über 1.500 auswendig gelernte DIN A5-Karteikarten, unzählige Kursunterlagen und besuchte Kurse, diverse Probeklausuren, WhatsApp-Lerngruppen, Prüfungssimulationen, mit Klebezetteln verunstaltete Küchen-

schränke sowie endlose Abfrage-Sessions beinhaltet hat.“ Das beinahe meditative Einsortieren und Markieren aktualisierter Gesetzestexte in den fünf roten „Backsteinen“ sei dabei oft der Lichtblick des Monats gewesen. Die Fernsehsendung „Zwischen Tüll und Tränen“ habe darüber hinaus für einen Motivationsschub gesorgt.

// 238 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bestellt

Insgesamt bestellte die WPK 238 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer zumeist im Rahmen musikalisch umrahmter Veranstaltungen in den Landesgeschäftsstellen der WPK. Die Kandidatinnen und Kandidaten wurden von den jeweiligen Landespräsidenten und Landespräsidentinnen vereidigt. Der jüngste Kandidat war 25, der älteste 45 Jahre alt. Alle Beteiligten zeigten sich erfreut, dass die traditionellen Bestellungsveranstaltungen wieder möglich sind. bn



v. li. n. re Bestellung Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart

Grundwerk 2023 des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesrechnungshof hat seine Grundsätze zur Jahresabschlussprüfung von kommunalen Wirtschaftsbetrieben nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) und von Unternehmen mit Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern überarbeitet und am 14. Dezember 2022 veröffentlicht.

Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen sind im Rundschreiben JAP-1/2022 dargestellt und betreffen beispielsweise die allgemeinen Regelungen zum Schriftverkehr, die Anzahl der weiterzuleitenden Prüfungsberichte, die Tes-

tate als Anlage zum Prüfungsbericht, die Übersendung von weiteren Unterlagen sowie die Darstellung und Würdigung zu Grundstückskäufen und -verkäufen.

Sofern im Rundschreiben JAP-1/2022 nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt das Grundwerk 2023 grundsätzlich ab dem 1. Januar 2023. la

Grundwerk 2023 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012316/

VFBH-Präsidententreffen

Austausch mit der Politik

Der Verband der Freien Berufe in Hessen (VFBH) hat auch im Jahr 2022 zu einem Treffen der Präsidenten und Präsidentinnen aller Mitgliedsorganisationen eingeladen. Die WPK war von ihrem Landespräsidenten WP/StB Harald Gallus vertreten.

// Abgeordnete des Hessischen Landtages zu Gast

Das Treffen bietet die Möglichkeit, sich mit Vertretern der politischen Parteien aus der Region über dringende Themen der Freien Berufe auszutauschen. Folgende Mitglieder des Hessischen Landtages waren der Einladung des VFBH gefolgt:

- Heiko Kasseckert, Wirtschaftspolitischer Sprecher der CDU
- Miriam Dahlke, Stellvertretende Fraktionsvorsitzende von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Elke Barth, Wohnungspolitische Sprecherin sowie Sprecherin für Mittelstand, Handwerk und Vergabericht der SPD und
- Yanki Pürsün, Sprecher für Familien-, Kinder- und Gesundheitspolitik der FDP.

Die Vertreter der VFBH-Mitgliedsorganisationen führten in die von ihnen vorab adressierten Themen „Wertschätzung der Freien Berufe in der Gesellschaft“, „Gewinnung von Nachfolgern und Fachkräften“ sowie die „Angemessene Entwicklung der Honorarordnung“ ein und schilderten ihre Anliegen. Daran schloss sich ein reger Austausch mit allen politischen Vertretern an, im Zuge dessen insbesondere beim Thema der Honorarordnung eine Fortsetzung der Gespräche auf Arbeitsebene angeboten wurde.

// Ende der Amtszeit von WPK-Landespräsident Harald Gallus

Harald Gallus beendete zum Ende des Jahres 2022 nach elf erfolgreichen Jahren seine ehrenamtliche Tätigkeit als Landespräsident in Hessen, mit der auch die Tätigkeit als 1. Vizepräsident des VFBH sowie seine Tätigkeit im Beirat der Bundesbank, Hauptverwaltung Hessen, verbunden waren. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Gallus für sein Engagement für den Berufsstand. sw



Wirtschaftsprüfung und New Work

Get-together

22. Juni 2023 | 19:00 bis 23:30 Uhr

im Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag
Reichstagsgebäude · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Kammerversammlung 2023

23. Juni 2023 | 09:00 bis 17:00 Uhr

im InterContinental Hotel Berlin
Budapester Straße 2 · 10787 Berlin

Foto: © BMWK, Susanne Eriksson



Keynote

Michael Kellner MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Wirtschaft und Klima-
schutz



Praxisvortrag

Nachwuchsgewinnung und -bindung
in der WP-Branche

Jun.-Prof. Dr. Marcus Bravidor
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



Praxisvortrag

New Work in der hybriden Arbeitswelt –
Trends und Gestaltungsanforderungen

Dr. Josephine Hofmann
Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft
und Organisation IAO



Praxisvortrag

Nachhaltigkeit – Gestaltung der neuen
Realität

WP/StB Dr. Christian Orth
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft



Praxisvortrag

Leadership im digitalen Zeitalter: neue
Machtpotentiale, Rollen und Identitäten

Prof. Dr. Rainer Zeichhardt
BSP Business and Law School – Hoch-
schule für Management und Recht Berlin



Foto: © Rüdiger Trost

Live-Hacking-Show

Tobias Schrödel
IT Security Experte und Comedy Hacker

Neu auf WPK.de vom 29. Dezember 2022

Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 352)



Die WPK hat am 27. Dezember 2022 zum Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 352) Stellung genommen und den vorliegenden Entwurf begrüßt.

Vermeintlich veröffentlichen Unternehmen nichtfinanzielle Informationen innerhalb des Lageberichts und äußern gegenüber ihren Abschlussprüfern das Interesse, hierzu eine Aussage des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk zu erhalten, obwohl die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Informationen, soweit diese über die Darstellung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren hinausgehen, kein Pflichtbestandteil der Jahresabschlussprüfung ist, sondern eine Prüfungserweiterung darstellt.

// Fachliche Verlautbarung für den Berufsstand

Der vorliegende Entwurf soll diese Lücke schließen. Dem Berufsstand wird erstmals eine fachliche Verlautbarung zur Verfügung gestellt, mit der die lageberichts-fremden Informationen im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft und mit einem Prüfungsurteil im Bestätigungsvermerk versehen werden können.

Allerdings bittet die WPK das IDW um Würdigung, ob eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung die Er-

teilung eines zusätzlichen Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk zulässt. Gegebenenfalls ist die bisherige Auffassung des IDW zur Zulässigkeit einer Erweiterung um zusätzliche Prüfungsurteile anzupassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

// Auswahl und Anwendung geeigneter Kriterien schwer verständlich

Die Ausführungen zur Auswahl und Anwendung geeigneter Kriterien zur nichtfinanziellen Berichterstattung sind nach Auffassung der WPK schwer verständlich und bedürfen zusätzlicher Erläuterungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass den gesetzlichen Vertretern mit dem Entwurf Pflichten auferlegt werden, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Gerade aus diesem Grund müssen die Ausführungen hinsichtlich der Kriterien praxisorientiert und nützlich sein. Daher wird angeregt, die zugrundeliegenden Ausführungen und Anforderungen zu konkretisieren. la

Stellungnahme der WPK vom 27. Dezember 2022 zum IDW EPS 352 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2914

Neu auf WPK.de vom 20. Januar 2023

Besserer Schutz hinweisgebender Personen

Der Deutsche Bundestag hat das Hinweisgeberschutzgesetz am 16. Dezember 2022 verabschiedet. Die WPK hatte sowohl zum Referentenentwurf als auch zum Regierungsentwurf Stellung genommen.

i Zum Regierungsentwurf siehe WPK Magazin 4/2022, Seite 62 f.

// WPK fordert Gleichbehandlung von WP/vBP und RA

Die Hauptforderung der WPK, Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheit des WP/vBP nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO unterliegen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen und damit eine Gleichbehandlung des Berufsstandes mit dem der Rechtsanwälte herbeizuführen, wurde vom Bundestag nicht aufgegriffen, ebenso wenig wie die hilfsweise geltend gemachte Forderung, einen grundsätzlichen Vorrang der internen Meldung im Gesetz vorzusehen. In das Gesetz aufgenommen wurde lediglich ein neuer § 7 Abs. 3, wonach Beschäftigungsgeber, die zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet sind, Anreize dafür schaffen sollen, dass sich hinweisgebende Personen vor einer Meldung an eine externe Stelle zunächst an die jeweilige interne Meldestelle wenden.

Nach dem Regierungsentwurf ist für das Zustandekommen des Gesetzes die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat sich in seiner 995. Sitzung am 25. Januar 2023 mit dem Gesetz befasst.

Die WPK hat dies zum Anlass genommen, dem Rechtsausschuss des Bundesrates zu seiner Sitzung eine Stellungnahme zu übermitteln, welche die oben genannten Forderungen enthält. Wir kurz vor Redaktionsschluss bekannt wurde, hat der Rechtsausschuss dem Plenum des Bundesrates dennoch empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen. Der Bundesrat wird in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 über das Gesetz Beschluss fassen.

go

Stellungnahme der WPK vom 13. Januar 2023 gegenüber dem Bundesrat abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-2937

Stellungnahme der WPK vom 30. September 2022 zum Regierungsentwurf abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2839

Stellungnahme der WPK vom 10. Mai 2022 zum Referentenentwurf abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2022/#sn-2725

Neu auf WPK.de vom 27. Januar 2023

Schärfere Sanktionierung von Verstößen gegen restriktive EU-Maßnahmen

WPK spricht sich gegen Haftungsverschärfung für WP/vBP aus

Die Europäische Kommission konsultiert derzeit den Entwurf einer Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union. Nach Auffassung der Kommission weicht die Einstufung eines Verstoßes gegen das europäische Recht über restriktive Maßnahmen der Europäischen Union als Straftatbestand in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erheblich voneinander ab. Dies und die Höchstdauer der Freiheitsstrafen und Geldbußen sollen nun harmonisiert werden.

WP/vBP sind zurzeit betroffen aufgrund des Verbotes zur Erbringung von Abschlussprüfungs-, Buchhaltungs- und Steu-

erberatungsleistungen bei russischen Unternehmen nach Art. 5n der Verordnung (EU) 833/2014.

Das BMWK hat zu diesem Richtlinienentwurf ebenfalls konsultiert. Dies nahm die WPK zum Anlass, sich gegen eine verschärfte Haftung für WP/vBP und eine zusätzliche Sanktionierung nach der EU-Geldwäscherichtlinie auszusprechen.

// Keine verschärfte Haftung für WP/vBP

Nach Art. 3 Abs. 3 des Richtlinienentwurfs sollen künftig auch grob fahrlässig begangene Handlungen als Straftat geahndet →

werden. Zusätzlich soll nach Art. 8 b) als erschwerender Umstand berücksichtigt werden, wenn eine Straftat von einem professionellen Dienstleister unter Verletzung seiner beruflichen Pflichten begangen wurde. Zudem soll das Strafmaß, das für den Berufsstand im Fall eines Verstoßes anzuwenden wäre, deutlich angehoben werden.

Dies würde eine Verschärfung der Haftung für WP/vBP bedeuten. Zur Verdeutlichung ist das Beispiel des Verstoßes gegen das Verbot zur Erbringung von Steuerberatungs-, Buchhaltungs- oder Abschlussprüfungsleistungen bei russischen Unternehmen zu nennen. Nach deutschem Recht greift bei Vorsatz ein Straftatbestand, bei Fahrlässigkeit stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b), § 19 Abs. 1 Nr. 1 AWG).

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme die Sinnhaftigkeit einer solchen mehrfach verschärften Haftung für WP/vBP in Frage gestellt.

// Keine zusätzliche Sanktionierung nach der Geldwäscherichtlinie

Art. 17 des Richtlinienentwurfs soll den in der Geldwäscherichtlinie vorgesehenen Vortatenkatalog um Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union erweitern. Hiergegen hat sich die WPK ebenfalls ausgesprochen, zumal mit einem Verstoß gegen ein Dienstleistungsverbot nicht zwangsläufig auch ein Verstoß gegen Geldwäschevorschriften verbunden ist. ko

Entwurf der Richtlinie abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012317/

Stellungnahme der WPK vom 13. Januar 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-2948

Neu auf WPK.de ist der 23. Januar 2023

Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie

Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP

Im Rahmen eines milliardenschweren Förderprogramms sollen künftig durch sogenannte Klimaschutzverträge besonders große und transformative Produktionsverfahren in Industrieanlagen finanziert werden. Damit sollen Emissionsersparungen erreicht, aber auch die Entwicklung von klimaneutralen Technologien und Infrastrukturen gefördert werden.

Prüfern soll dabei eine entscheidende Rolle zukommen. Sie sollen auf Verlangen der zuständigen Stelle von den antragstellenden Unternehmen einzureichende Unterlagen prüfen. Zu der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz entwickelten Förderrichtlinie Klimaschutzverträge hat die WPK Hinweise zur Ausgestaltung der Prüfungsaufgabe gegeben.

// WPK empfiehlt technologieoffenes und einfaches Antragsverfahren

Zur Form der Einreichung von Prüfungsergebnissen hat die WPK ein technologieoffenes und möglichst einfaches Antragsverfahren empfohlen. Zudem sollte der Prüfungsgegenstand klar definiert werden. Fraglich ist dabei vor allem, wie weitgehend insoweit das Recht der zuständigen Stelle sein soll, Prüfungen zu verlangen.

Prüferische Durchsicht im Sinne einer Plausibilitätsprüfung.

Für diese Prüfung eignen sich Wirtschaftsprüfer und veredigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften, da sie aufgrund ihrer Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verbunden mit einem internen Qualitätssicherungssystem, das zudem extern kontrolliert wird, die „geborenen Prüfer“ sind.

Mit Blick auf die zu vermittelnde Prüfungssicherheit kann es sich nach dem Verständnis der WPK nur um eine prüferische Durchsicht im Sinne einer Plausibilitätsprüfung handeln. Die Förderrichtlinie sollte außerdem den Unterschied zwischen der Verantwortlichkeit und Haftung des Antragstellers für die Erstellung und Zusammenstellung der Unterlagen und der des Prüfers festlegen, der die ihm vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen prüfen soll. ko

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Neu auf WPK.de vom 26. Januar 2023

Strom- und Gaspreisbremsegesetze

Neue Prüfungsaufgaben für WP/vBP



Zum Jahresende 2022 hat der Gesetzgeber innerhalb eines Monats zwei Gesetze* zur Einführung von Strom- und Gaspreisbremsen geschaffen, die für den Berufsstand zahlreiche neue Prüfungsaufgaben bringen. Beide Gesetze traten am 24. Dezember 2022 in Kraft.

Die im Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) enthaltenen Prüfungen sind als Vorbehaltsaufgaben für WP/vBP, WPG und BPG sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände ausgestaltet (§ 2 Nr. 18 StromPBG; § 2 Nr. 12 EWPBG).

Die Prüfungsaufgaben lassen sich wie folgt gliedern:

// Strompreisbremsegesetz (StromPBG)

- Prüfung der Energiebeschaffungskosten und bestimmter Angaben (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 e)
- Prüfung der Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 b))

* Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I vom 23. Dezember 2022, S. 2512),
Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I vom 23. Dezember 2022, S. 2560).

- Prüfung der Energiebeschaffungskosten und bestimmter Angaben (relative Höchstgrenze) (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 b))
- Prüfung der Kontoabrechnung (§ 24 Abs. 2 Satz 1)
- Prüfung der Einhaltung der Vorgaben (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 a) cc))
- Prüfung der endgültig anzuwendenden Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 c))
- Prüfung der zusammengefassten Endabrechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 34)
- Prüfung des Nachweises der Arbeitsplatzentwicklung (§ 37 Abs. 3)

// Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG)

- Bestätigung bestimmter Angaben zu den bezogenen und verbrauchten Energiemengen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 b), e), Nr. 3 b) Nr. 4 b))
- Bestätigung bestimmter Angaben der Selbsterklärung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 c))
- Prüfung des Nachweises der Arbeitsplatzentwicklung (§ 29 Abs. 3)
- Prüfung der Richtigkeit der Endabrechnung (§ 34 Abs. 1 und 3)

ko

Geldwäscheprävention – KYC-Softwarelösungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Der Beitrag stellt die Pflichten des Geldwäschegesetzes für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer dar und verweist auf die praxisgerechte Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben unter Zuhilfenahme von KYC-Software (Know Your Customer).

RA Dr. Julian Engel

Das Geldwäschegesetz (GwG) hat in den letzten Jahren Änderungen erfahren, die auch für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Steuerberater sowie weitere Verpflichtete erhöhte Anforderungen an die Geldwäscheprävention stellt. Die hiermit einhergehenden Verpflichtungen verlangen den Verpflichteten vieles ab. Die Erfüllung der Verpflichtungen kann – je nach Komplexität der Vertragsbeziehung – ein zeitintensives Unterfangen sein. Dieser Beitrag soll die aktuellen Pflichten des Geldwäschegesetzes für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer darstellen. Dabei soll insbesondere auch ein Augenmerk auf die praxisgerechte Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gelegt werden.

Insbesondere der Einsatz moderner KYC-Software („Know-Your-Customer“) kann dem Wirtschaftsprüfer die Erfüllung der Verpflichtungen nicht nur erleichtern, vielmehr – gerade in größeren WP-Praxen – kann die KYC-Software vor schwerwiegenden Fehlern bewahren.

// Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Verpflichtete / Internes Risikomanagement

Wer Verpflichteter im Sinne des Geldwäschegesetzes ist, richtet sich bekanntlich nach § 2 GwG. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind in § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ausdrücklich als Verpflichtete genannt, sodass diese grundsätzlich alle

Pflichten aus dem Geldwäschegesetz – soweit das Gesetz die jeweilige Pflicht nicht ausdrücklich auf bestimmte Personengruppen beschränkt – zu erfüllen haben.

Der risikobasierte Ansatz lässt sich als Leitmotiv der normierten Pflichten nach dem GwG verstehen.

Wie sich aus § 3a Abs. 1 Satz 1 GwG ausdrücklich ergibt, folgt das GwG im Hinblick auf die Realisierung des Gesetzeszwecks, nämlich die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einem risikobasiertem Ansatz. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fällen gleich hoch ist¹ und somit den Verpflichteten ermöglicht wird, die ihnen abverlangten Maßnahmen an die fakten-

¹ Vgl. insoweit Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015.



gestützte Risikobewertung anzupassen.² Umso höher die Risiken im konkreten Einzelfall sind, umso intensiver haben die Maßnahmen des Verpflichteten zu sein – der risikobasierte Ansatz lässt sich als Leitmotiv der normierten Pflichten nach dem GwG verstehen.³

Nur konsequent ist es insoweit, dass der Gesetzgeber den Verpflichteten die Unterhaltung eines angemessenen Risikomanagements auferlegt (§ 4 Abs. 1 GwG). Verpflichtete müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 4 Abs. 1). Die zentralen Bestandteile dieses Risikomanagements nennt der Gesetzgeber selbst in § 4 Abs. 2 GwG: die Risikoanalyse nach § 5 GwG sowie die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG.

Jeder Verpflichtete im Sinne des § 2 GwG hat diejenigen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die von ihm betrieben wird (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GwG). Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Prä-

ventionsmaßnahmen (insbesondere Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG) zu treffen.⁴

Welche Risikofaktoren hierbei zu beachten sind, hat der Gesetzgeber eigens in den Anlage 1 und 2 normiert, die den Anhängen II und III der Vierten Geldwäscherichtlinie⁵ entsprechen, wenngleich es sich hierbei um keine abschließende Aufzählung handelt. Neben den dort genannten Risikofaktoren haben die Verpflichteten auch die Informationen aus der sogenannten nationalen Risikoanalyse⁶ in ihrer eigenen Risikobewertung zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GwG), was zur Folge hat, dass der Formalisierungs- und Differenzierungsgrad in größeren Praxen höher ist als in kleineren.⁷

// Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG

Der Gesetzgeber gibt den Verpflichteten weiter die Unterhaltung sogenannter interner Sicherungsmaßnahmen auf, die er

⁴ So ausdrücklich BT-Drucksache 18/11555, Seite 110.

⁵ Genannten Richtlinie in Fn. 2.

⁶ Vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=7, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2022.

⁷ So auch Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 27. Januar 2022 (im Folgenden „AuA der WPK“), Seite 8, Rn. 11.

² BT-Drucksache 18/11555, Seite 1.

³ BeckOK GwG/Müller, 9. Edition Stand: 1. März 2022; § 3 Rn. 16 f.

an verschiedenen Stellen des Gesetzes weiter konkretisiert und in § 6 Abs. 2 GwG exemplarisch benennt. Der Sinn und Zweck des § 6 GwG liegt darin, dass der Gesetzgeber durch die Normierung geeigneter Präventionsmaßnahmen den Missbrauch an sich legaler Unternehmungen zur Einschleusung von Straftatgewinnen in den legalen Geldkreislauf verhindern will.⁸

Die internen Sicherungsmaßnahmen müssen – wie das Risikomanagement im Sinne des § 4 GwG – nach § 6 Abs. 1 Satz 2 GwG angemessen sein, also so gewählt sein, dass sie der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Maßnahmen haben sich also insbesondere an der Auswertung der unternommenen Risikoanalyse nach § 5 GwG auszurichten. Als mögliche Maßnahme kommen beispielsweise in Betracht:

- Erstellung einer praxisinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz,
- Herausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter (zum Beispiel zum Umgang mit Verdachtsfällen),
- Einführung von (gegebenenfalls IT-gestützten) Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten und Auffälligkeiten
- Durchführung von internen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften (zum Beispiel durch den Geldwäschebeauftragten oder eine andere praxisinterne Stelle).⁹

Als relevante Pflichten sind insbesondere zu nennen die

- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 3 GwG in Verbindung mit der Anordnung der WPK vom 27. September 2017¹⁰),
- Schaffung gruppenweiter Verfahren (§ 9 GwG),
- Verhinderung des Missbrauchs neuer Technologien (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- Zuverlässigkeitsprüfung von Mitarbeitern (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- Unterrichtungspflicht von Mitarbeitern (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- unabhängige Prüfungspflicht der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG) sowie die
- Implementierung eines anonymen Hinweisgeber-systems (§ 6 Abs. 5 GwG).

Soweit die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer im Angestelltenverhältnis ausgeübt wird, trifft die Verpflichtung der internen Sicherungsmaßnahmen das Unternehmen (§ 6 Abs. 3 GwG).

Zudem muss die jeweilige Aufsichtsbehörde anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäften und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismus-

⁸ BT-Drucksache 12/2704, Seite 19.

⁹ Ausdrücklich AuA der WPK, Seite 11, Rn. 24.

¹⁰ Abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9737, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2022.



finanzierung die Vorschriften der § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikogemessen anzuwenden sind (§ 6 Abs. 9 GwG).

Von dieser Anordnungsmöglichkeit hat die WPK mit Anordnung vom 27. September 2017 Gebrauch gemacht.¹¹ In dieser Anordnung hat die WPK bestimmt, dass die Pflicht zur Vor-nahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 7, Abs. 5 GwG genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen keine Anwendung findet, soweit der betreffenden beruflichen Einheit nicht mehr als ins-

¹¹ Abrufbar unter: www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9737, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2022.



Ein erhöhtes Risiko führt zu weiteren, verstärkten Sorgfaltspflichten.

gesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen tätig sind, mit denen der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereinigten Buchprüfers gemeinsam ausgeübt werden darf (§ 44b Abs. 1 WPO).¹²

¹² Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 6 Abs. 9 GwG, Seite 1.

Zu den internen Sicherungsmaßnahmen zählen insbesondere die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17 GwG (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Hierbei unterscheidet das Gesetz zwischen den allgemeinen (§ 10 GwG), den vereinfachten (§ 14 GwG) und den verstärkten Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG).

Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten folgt der Gesetzgeber konsequent dem risikobasierten Ansatz: Grundsätzlich haben die Verpflichteten die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn nicht ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GwG) oder ein erhöhtes Risiko zu weiteren, verstärkten Sorgfaltspflichten (§ 15 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GwG) führen.

Allgemeine Sorgfaltspflichten

Soweit ein pflichtauslösendes Ereignis im Sinne des § 10 Abs. 3 GwG vorliegt, haben die Verpflichteten bei den allgemeinen Sorgfaltspflichten insbesondere folgende Pflichten:

- Identifizierungspflicht des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Personen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4, § 12 GwG),
- Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG i. V. m. § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 3 GwG),
- Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG),
- Feststellung der PEP-Eigenschaft (politisch exponierte Person) des Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG) und die
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG).

Wenn es sich bei dem Vertragspartner nicht um eine natürliche Person handelt, muss der Verpflichtete im Rahmen der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten insbesondere die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung bringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz GwG). Dass der Verpflichtete diese allgemeinen Sorgfaltspflichten erfüllt, was aufgrund der umfassenden Datenerfassung, die insbesondere die Identifizierungspflicht des Vertragspartners und wirtschaftlich Berechtigten mit sich bringt, einen entsprechenden zeitlichen Aufwand bedeute, ist von enormer Wichtigkeit, denn andernfalls darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet beziehungsweise fortgesetzt werden (§ 10. Abs. 9 Satz 1). Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass die Nichtbeachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten sanktioniert werden kann.

Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

Die vereinfachten Sorgfaltspflichten in § 14 GwG sind nicht dergestalt zu verstehen, dass bei Feststellung eines geringeren Risikos gänzlich von der Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten abgesehen werden kann. Das belegt bereits § 14 Abs. Nr. 1 GwG, der bestimmt, dass – entsprechend dem risikobasierten Ansatz – bei einem geringeren Risiko der Verpflichtete den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der

→

allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren kann. Von einem Entfall der Pflichten ist gerade nicht die Rede.

Weiterhin können den Verpflichteten auch gemäß § 15 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten treffen, die zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind (§ 15 Abs. 1 GwG). Wann von einem erhöhten Risiko auszugehen ist, bestimmt insbesondere – aber nicht abschließend – § 15 Abs. 3 GwG. Besonders bei Geschäften mit Drittstaatsbezug und hohem Risiko (§ 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 GwG) oder komplexe, ungewöhnliche und wirtschaftlich sowie rechtlich zweifelhafte Transaktionen (§ 15 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 GwG) lösen dabei die verstärkten Sorgfaltspflichten aus.

// Meldepflicht, § 43 Abs. 1 GwG

Darüber hinaus sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Verpflichtete zur Meldung jedes Sachverhalts verpflichtet (§ 43 Abs. 1 GwG), soweit dieser den Verdacht

- › einer Geldwäsche (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
- › der Terrorismusfinanzierung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder
- › eines Verstoßes gegen die Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

begründet. Eine Ausnahme von dieser Meldepflicht regelt jedoch § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG. Hiernach ist ein Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer dann nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf In-

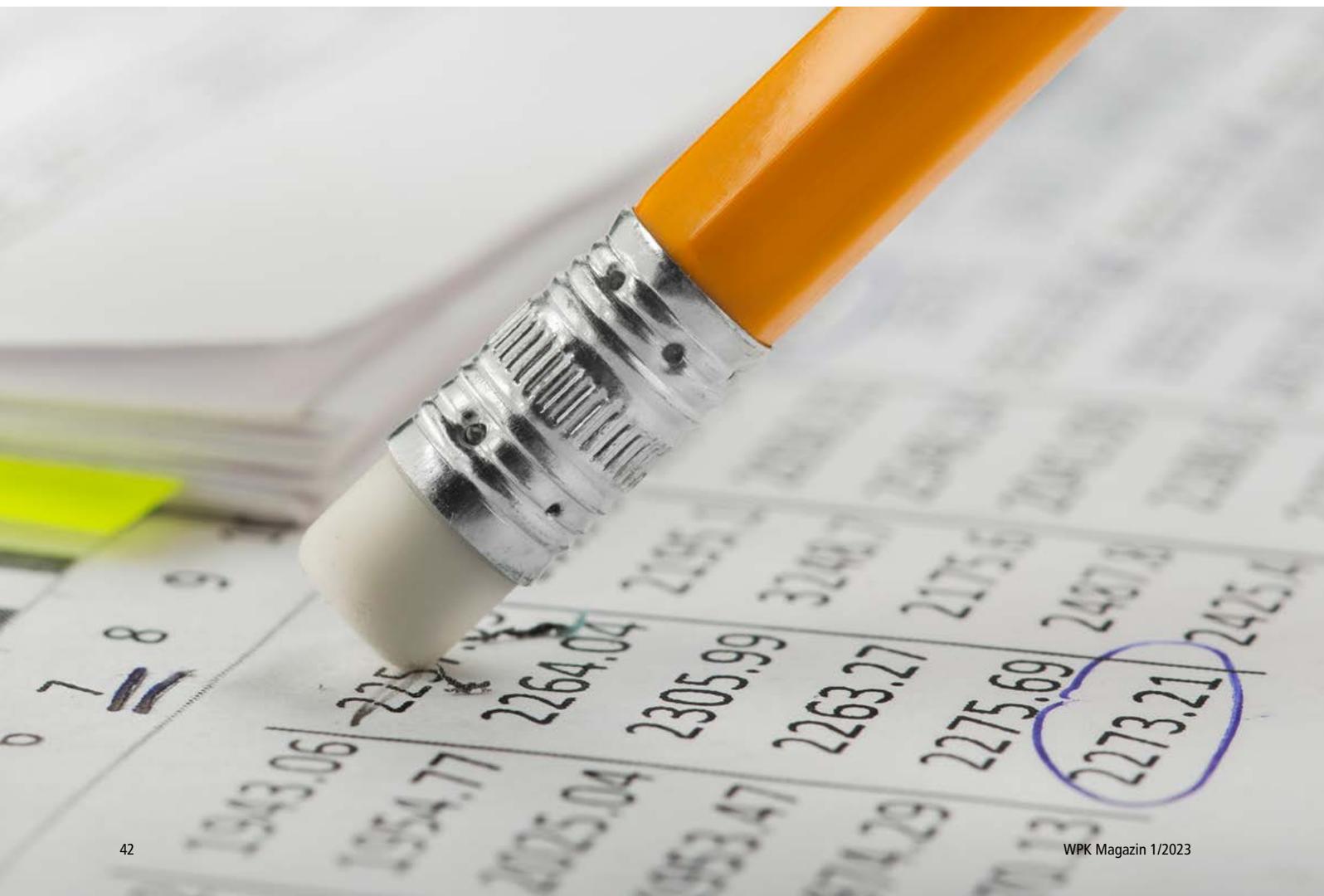
formationen bezieht, die er im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat. Das soll hingegen insbesondere dann nicht gelten, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GwG). Die Vorschrift möchte dem besonderen Schutz des Vertrauensverhältnisses dieser Berufsgruppe zu ihren Mandanten Rechnung tragen.¹³ Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers als Abschlussprüfer nicht unter den Privilegierungstatbestand fällt,¹⁴ das heißt in diesem Fall bestünde gleichwohl eine Meldepflicht.

An dieser Stelle sei gleichwohl darauf hingewiesen, dass eine nicht in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 1, Abs. 2 GwG vorgenommene Verdachtsmeldung wegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht eines Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers den Tatbestand des § 203 StGB erfüllen kann.¹⁵ Vor diesem Hintergrund sollte eine entsprechende Meldepflicht vor Abgabe der Meldung kritisch geprüft werden. Im Falle einer Meldung hat der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer insbesondere auch darauf zu achten, dass er nicht das Verbot der Informationsweitergabe des § 47 GwG missachtet, das heißt er insbesondere nicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 GwG den Vertragspartner, Auftraggeber oder einen

¹³ Herzog/Barreto da Rosa, GwG, 4. Auflage 2020, § 43, Rn. 67.

¹⁴ Herzog/Barreto da Rosa, GwG, 4. Auflage 2020, § 43, Rn. 69.

¹⁵ So auch AuA der WPK, Seite 56 f. Rn. 153.



sonstigen Dritten von der beabsichtigten oder erstatteten Meldung informiert.

Schon in der Risikoanalyse ist es entscheidend, einen Eindruck davon zu erhalten, ob der Mandant besonderen Risikogruppen angehört.

// Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, § 8 GwG

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer unterliegen schließlich bezüglich ihrer Pflichten nach dem GwG umfassenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Zunächst haben diese die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten über Vertragspartner beziehungsweise für diese auftretende Personen und wirtschaftliche Berechtigte sowie über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen aufzuzeichnen und aufzubewahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Ebenfalls müssen hinreichende Informationen über die Durchführung und Ergebnisse der Risikobewertung und der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen existieren (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Gleiches gilt für besonderes große und komplexe Transaktionen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Letztlich hat der Verpflichtete auch die Erwägungsgründe nebst Begründung im Hinblick auf einen Sachverhalt, der der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG unterliegt, entsprechend aufzuzeichnen und aufzubewahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG).

// Erfüllung der Pflichten insbesondere mit Hilfe moderner KYC-Software

Wie die oben genannten Pflichten zeigen, sind Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in vielerlei Hinsicht auf valide Daten angewiesen. Schon im Rahmen der Risikoanalyse ist es für den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Analyse des Mandantenrisikos entscheidend, dass dieser einen Eindruck davon erhält, ob der Mandant besonderen Risikogruppen (zum Beispiel politisch exponierten Personen, ungewöhnlich komplexe Unternehmensstruktur in Bezug auf die Tätigkeit des Mandanten, etc.) angehört. Solch eine Analyse wird dem Verpflichteten aber nur dann zielführend möglich sein, wenn er hierbei auf eine valide Datenquelle zurückgreifen kann.

Nichts anderes gilt für die abverlangten internen Sicherungsmaßnahmen:

Dem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer obliegt die Identifizierung seines Vertragspartners beziehungsweise der für ihn auftretenden Personen und des wirtschaftlich Berechtigten. Soweit es sich bei dem Vertragspartner um eine natürliche Person handelt, sind insofern insbesondere Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und

Wohnanschrift festzustellen.¹⁶ Bei juristischen Personen sind Name, Firma, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans zu identifizieren.¹⁷ Ähnliches gilt für den wirtschaftlich Berechtigten.¹⁸ Soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um eine natürliche, sondern eine juristische Person handelt, muss darüber hinaus die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung gebracht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG), was insbesondere bei mehrgliedrigen Unternehmensstrukturen mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden sein kann. All dies muss der Verpflichtete – wie dargelegt – schließlich nachvollziehbar aufzeichnen und aufbewahren.

Sollen die vorstehend skizzierten Verpflichtungen durch den Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer per Hand, das heißt ohne die Heranziehung technischer – automatisierter – Prozesse, abgewickelt werden, droht der Praxis eine Überlastung, die einer effektiven Tätigkeit deutlich entgegensteht. Der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sollte daher bereits in eigenem Interesse, Mittel und Wege suchen (und nutzen!), die insbesondere auch auf die Praxis des Berufsangehörigen zugeschnitten sind. Hier bietet der Markt diverse Tools, die die Praxis erheblich entlasten, zugleich aber auch der Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben dienlich sind. KYC-Software ist hier das Werkzeug nicht nur der Zukunft, sondern bereits der Gegenwart und bietet – so etwa der KYC-Complyer von Validatis – dem Anwender eine leicht handhabbare, aber jederzeit den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Lösung an. Den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten ist also dringend zu raten, sich geeigneter Tools zu bedienen. Anderenfalls besteht das (sehr) realistische Risiko der Nichterfüllung gesetzgeberischer Vorgaben, die nach hiesiger Auffassung nur unter Zuhilfenahme von softwarebasierten Lösungen erfüllt werden können.

¹⁶ Vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG.

¹⁷ Vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG.

¹⁸ Vgl. § 11 Abs. 5 GwG.



RA Dr. Julian Engel

ist Geschäftsführender Gesellschafter der DORNBACH GmbH Rechtsanwalts-Gesellschaft. Er berät vorrangig Unternehmen zum Compliance-Management und im M&A-Bereich sowie Industrie- und Wirtschaftsverbände in verbandsrechtlichen Fragen. In seinem Beitrag vertritt er ausschließlich seine eigene Meinung.



Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier

Herr Professor Fülbier, Sie sind Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre X: Internationale Rechnungslegung der Universität Bayreuth und bieten einen nach § 13b WPO akkreditierten Studiengang an. Was zeichnet die Bayreuther WP-Option aus und was hat Sie bewogen, deren Koordination zu übernehmen?

Ich bin hier Überzeugungstäter. Einerseits spricht allgemein viel für ein Programm nach § 13b WPO, weil es den interessierten Studenten erlaubt, den späteren Prüfungs-marathon des Wirtschaftsprüfungsexamens aufzuspalten und an die Hochschule vorzuverlagern. Fachkenntnisse werden letztlich dort abgeprüft, wo sie originär und kompetent vermittelt werden – im Übrigen anders als bei der § 8a WPO-Variante im Rahmen eines normalen BWL-Masterprogramms ohne Bindungen und Zusatzkosten für die Studenten und mit einer sehr viel höheren Flexibilität im Studienablauf (zum Beispiel hinsichtlich Auslandsaufenthalten, Praktika und Fächerwahl). Die Prüflinge haben so den unschätzbaren Vorteil, die Prü-

fungsdichte im eigentlichen Wirtschaftsprüfungsexamen später deutlich zu reduzieren und sich damit eine Lebensphase zu erleichtern, in der sie ohnehin beruflich und privat stark gefordert sein werden. Das steigert die Attraktivität des Berufs.

Andererseits gibt es die speziellen Vorteile unserer Bayreuther WP-Option. Meines Wissens gibt es keine andere deutsche Universität, die diese WP-Option auf Masterlevel sowohl für die „Angewandte BWL/VWL“ als auch das „Wirtschaftsrecht“ anbieten kann. Hier greifen inzwischen seit deutlich mehr als zehn Jahren die Stärken einer gemeinsamen Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, in der beide Bereiche traditionell stark verwoben sind und die zudem hervorragend mit der Praxis vernetzt ist. Hinzu kommt der exzellente Ruf der Bayreuther BWL (zum Beispiel jahrelang in der CHE-Spitzen-gruppe) und die reizvolle Universitäts- und Kulturstadt Bayreuth mit ihrer liebenswerten Campus-Universität, die mit besten Betreuungsrelationen und optimalen Studienbedingungen aufwartet.

Wie beurteilen Sie das Image der Wirtschaftsprüfung und die Erwartungshaltung an den Wirtschaftsprüferberuf bei jungen Menschen?

Nach wie vor ist die Wirtschaftsprüfung attraktiv. Ich weise die Studenten immer auf die hohe und sehr umfassende Qualifikation hin und auf die erneut gesteigerte „Flughöhe“ in der Karriere, die man durch das Berufsexamen zweifelsohne erlangt. Das prägt auch die Erwartungshaltung der jungen Menschen. Sie wollen auch nach dem Studium weiter gut ausgebildet werden, in Teams mit flachen Hierarchien arbeiten, ernst genommen werden, spannende Mandate erleben und diskriminierungsfrei Karriere machen können.

Allerdings hat der Beruf zumindest relativ an Glanz verloren: Es gibt zum Beispiel in Bayreuth fast 20 BWL-Lehrstühle und Spezialisierungen, die alle hochspannende Arbeitsmarktperspektiven bieten. Die Konkurrenz um die (knapper werdenden) jungen Leute ist höher denn je. Niedrige Einstiegsgehälter für Prüfungsassistenten und Prüfungsassistentinnen, anstehende, schwere Berufsexamina und viele Reiseaktivitäten schrecken da leider viele ab. Auch hat das Renommee des Berufsstandes zum Beispiel durch Bilanzskandale gelitten und die Verschärfungen des Berufsrechts bleiben den Studenten nicht verborgen.

Welchen Einfluss haben Image und Erwartungshaltung auf die Entscheidung, an der Universität Bayreuth Wirtschaftsprüfung zu studieren und insbesondere die WP-Option im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre zu wählen?

Mein Eindruck ist der, dass Studenten erst einmal ein fachliches Interesse entwickeln. Dann erst, in einem zweiten Schritt fühlen sie sich von dem Beruf und den Karriereausichten angesprochen. Die meisten Studienanfänger im Bachelor kennen die Wirtschaftsprüfung nicht und glauben, Rechnungswesen, Finanzen und Steuern seien schwere und langweilige Fächer. So ist es immer wieder meine Aufgabe als Professor, die ganz jungen Studenten sehr früh im Bachelor vom Gegenteil zu überzeugen und für diese fundamental wichtigen Bereiche zu begeistern. Das ist anders als noch vor zehn oder 20 Jahren aber keine einfache Aufgabe, sondern erfordert angesichts der heutigen Konkurrenz viel Engagement und Kreativität. Wenn man nämlich hier die Studenten verliert, sind sie auch im Master verloren. Wenn sie hier aber Interesse

für das Fach und seine Bedeutung verspüren, schaffen wir es mit der Bayreuther WP-Option, gute Leute auch im Master in Bayreuth zu halten und sogar neue von anderen Hochschulen zu gewinnen.

Über welche Fachkompetenzen und sozialen Kompetenzen sollten Absolventen aus Ihrer Sicht verfügen, die später in den Wirtschaftsprüferberuf einsteigen wollen, und wie werden diese an der Universität Bayreuth vermittelt?

Ein breites wirtschaftsrechtliches Grundwissen ist idealerweise gepaart mit einer durch und durch soliden Qualifikation in den „harten“ Fächern der Betriebswirtschaft. Dies entspricht im Wesentlichen den Kerninhalten der Bayreuther WP-Option. Als Universität geht es bei uns nicht darum, (nur) Normen und Standards auswendig zu lernen, sondern das konzeptionelle, methodische und analytische Verständnis zu fördern und die Problemlösungsfähigkeiten zu schulen. Auch wäre eine gewisse Datenaffinität wünschenswert. IT-Kenntnisse werden immer wichtiger, sollen aber auch nicht abschrecken. Nicht alle müssen später programmieren können, aber eine gewisse Sprechfähigkeit im Bereich der Digitalisierung hilft enorm. In Bayreuth haben wir zum Beispiel eine sehr starke Wirtschaftsinformatik mit angeschlossenen Fraunhofer Institut(steil) und

Die Wirtschaftsprüfung ist zwar attraktiv, hat aber relativ an Glanz verloren – auch im harten Wettbewerb vieler Fächer an der heutigen Universität.

mit ihnen zusammen eine Veranstaltung zum Digital Financial Reporting, wo es um die wichtige Schnittstelle von Digitalisierung und Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung geht. Nicht vergessen möchte ich auch die heute so intensiv diskutierte Nachhaltigkeitsberichterstattung, die in der Wirtschaftsprüfung zu einem wichtigen Aktivitätsfeld wird. Wir integrieren dieses Thema in allen seinen Facetten immer stärker in unser Programm und vertiefen es in Gast-

→

vorträgen, spezialisierten Seminaren und Abschlussarbeiten. Studenten kann ich heute nur raten, sich an der Universität breit auszubilden – das ist übrigens ein Plädoyer für den § 13b WPO-Weg in einem eher breiten BWL-Studium – und den Mut zu haben, sich auch in Schnittstellenveranstaltungen oder sogar Kurse anderer Fakultäten zu setzen.

Natürlich sind Praxiserfahrungen zudem wichtig. Neben einer praxisbezogenen Lehre hilft hier das Partnerschaftsmodell der Bayreuther WP-Option mit sehr heterogenen, alleamt spannenden Praxispartnern aus der Wirtschaftsprüfung, die die Studenten während des Studiums begleiten, ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen, Praktika und Werkstudententätigkeiten anbieten und auch für den Berufseinstieg in Frage kommen.

Ansonsten ist die persönliche Komponente unverzichtbar. Selbstbewusstsein und fachliche Souveränität ist das eine, auch um später in der Prüfung die wichtige kritische Grundhaltung an den Tag legen zu können. Wirtschaftsprüfung ist heute aber auch Teamarbeit. Teamfähige, kommunikative, offene und neugierige Persönlichkeiten mit „Social skills“ haben es einfacher – das gilt übrigens für beide Seiten. Die heutige Studentengeneration schaut sich ihre Arbeitgeber genau an, die Chemie muss für beide Seiten stimmen. Auch dafür ist die Vorab-Erfahrung in den Praktika oder Werkstudententätigkeiten aufschlussreich.

Wie gewinnen Wirtschaftsprüfungspraxen erfolgreich Nachwuchs an Ihrer Universität? Haben Sie Beispiele?

Die Praxispartner der Bayreuther WP-Option unterstützen uns nicht nur finanziell, um vor allem die Semester für Semester von der WPK erhobenen Akkreditierungsgebühren stemmen zu können. Das Partnerschaftsmodell beinhaltet auch das kontinuierliche Auftreten in Bayreuth, um sich vorzustellen, um Studenten kennenzulernen und für die eigene Gesellschaft interessieren zu können. Für alle Seiten ist das sinnvoll: Die Praxis gewinnt Nachwuchs, die Studenten erhalten notwendige Praxiskontakte und -einblicke und wir als Universität reichen unser Programm um die wichtige Praxiskomponente an.

Allerdings ist Recruiting auch weit über die Förderung der WP-Option hinaus möglich. So bietet der universitätseigene Karriere-Service zum Beispiel regelmäßig Firmenkontaktmessen („KarriereForum“) und Workshopwochen („Career days“) an, auf denen regelmäßig viele Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auftreten und mit Studenten in Kontakt treten. Nicht zu vergessen ist auch die Möglichkeit, über die Alumni-Vereinigung (zum Beispiel FACT Alumni der Universität Bayreuth) als Ehemalige mit Studenten zum Beispiel bei den regelmäßigen Stammtischen zu diskutieren oder spannende Exkursionen anzubieten, die abseits des Üblichen aufschlussreiche Einblicke in die Wirtschaftsprüfung bieten.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass dieser Tage eine große Zahl von Unternehmen auf eine kleine Gruppe von Studenten trifft. Die Bayreuther WP-Option ist nie als Massenprogramm konzipiert worden. Eine kleine Gruppe gut ausgebildeter Nachwuchsleute wird insofern mit einer Fülle an Praxisangeboten und -kontakten überschwemmt, sodass wir



Auch die Praxis muss die Rahmenbedingungen verbessern und neue Wege im Werben um junge Leute gehen.

sehr darauf achten, das Angebot noch im überschaubaren Rahmen zu halten. Das schließt zum Beispiel auch Gastvorträge und Workshops in der Lehre mit ein, die inzwischen inflationär der Universität angeboten werden.

Sie prüfen ja selbst im Wirtschaftsprüfungsexamen und kennen die Herausforderungen für die Kandidaten. Wie wirkt das Berufsexamen aus Ihrer Sicht auf potenziellen Nachwuchs bei der Entscheidung für den Wirtschaftsprüferberuf?

Das Berufsexamen wirkt wie eine Markteintrittshürde, die von denen verteidigt wird, die sie bereits übersprungen haben, während diejenigen es noch fürchten, die es noch vor sich haben. Vor diesem Hintergrund ist die Vorverlagerungsmöglichkeit des § 13b WPO für unsere Studenten ja so attraktiv. Daran hat sich auch durch die Modularisierung nichts geändert. Allerdings ist das Wirtschaftsprüfungsexamen und letztlich auch unsere Bayreuther WP-Option die berühmte „Extra-Meile“, die man zu gehen bereit sein muss. Wir haben es heute aber mit einer Generation von Studenten zu tun, die mir weniger



leidensfähig als früher erscheint, die die „Work-Life-Balance“ wie eine Monstranz vor sich herträgt und deshalb kritisch nachfragt, ob sich das denn alles lohne. So wie ich als Universitätsprofessor heute sehr viel intensiver um künftige Doktoranden und Doktorandinnen sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, aber auch um Interessenten für die WP-Option werbe und sachliche sowie persönliche Argumente für diesen Qualifikationsabschnitt bereitstellen muss, so müssen das auch die Prüfungsgesellschaften. Um sich gegen die Konkurrenz im „War for Talents“ durchzusetzen, gilt es auch auf Prüferseite, attraktive(re) Rahmenbedingungen zu schaffen, die zum Beispiel flexiblere, familienfreundliche Arbeitsmodelle, attraktivere Vergütungen auch schon vor dem Berufsexamen und unkonventionellere Karrierepfade abseits der „Up or out“-Philosophie vorsehen – auch unterhalb der Partnerebene, ja sogar ohne Berufsexamen.

Der Berufsstand könnte sich meines Erachtens auch fragen, ob das Wirtschaftsprüfungsexamen in seiner jetzigen, umfassenden Form noch zeitgemäß ist. Nur weil man das Examen so selbst absolviert hat, muss das nicht für künftige Generationen gelten. Ist es in Zeiten zunehmender Arbeitsteilung wirklich sinnvoll, noch auf den Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüferin als Alleskönner zu setzen? Stetig kommen neue, immense Aufgaben- und Prüfungsfelder hinzu; heute die vielen Aspekte und Regularien der Nachhaltigkeitsberichterstattung, früher vor etwa 20 Jahren die IFRS-Rechnungslegung. Es fällt aber nichts weg. Dabei könnte zumindest differenziert werden zwischen Berufsangehörigen, deren Mandate ausschließlich mittelständisch geprägt sind und solchen, die auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zielen. Erstere

bräuchten eine starke HGB-Orientierung mit fundierten Steuerkenntnissen und starker gesellschaftsrechtlicher Basis. Bei letzteren geht es mehr um die sehr hohe IFRS-Kompetenz, um viel mehr Finance- und Bewertungswissen, kombiniert mit kapitalmarktrechtlichem Know-how.

Was müsste sich in der deutschen Hochschullandschaft ändern, um das Interesse für den Wirtschaftsprüferberuf bei jungen Menschen zu erhöhen?

Wir versuchen stets, agil zu agieren – fachlich wie akkreditierungstechnisch, zum Beispiel bei neuen Regularien oder Änderungswünschen unserer Gutachter. Vor allem müssen wir anders als früher viel intensiver um Studenten für unsere Spezialisierungen werben und diese für unser spannendes Fach interessieren und begeistern. Wir müssen heute mehr denn je betonen, wie wichtig die harte, zahlenbasierte BWL auch künftig sein wird, wie wichtig eine rechtswissenschaftliche Grundlagenausbildung ist und wie hilfreich Schnittstellenkompetenzen auch in anderen Bereichen sind. Diese Aufgabe nehmen wir natürlich an. Letztlich ist die Bayreuther WP-Option ja ein Produkt, das wir genau deshalb anbieten, auch wenn es für uns ungemein aufwändig zu administrieren ist.

Vor diesem Hintergrund wünsche ich mir, dass der Berufsstand mehr als bisher anerkennt, was hier von Seiten der Universität Bayreuth und anderer Hochschulen geleistet wird, die die Vorverlagerungsmöglichkeit des § 13b WPO anbieten, ohne hier von dritter Seite großflächig finanziell gefördert zu werden. Schließlich wird hier die öffentlich subventionierte Lehre mit hohem Engagement der beteiligten Hochschullehrer (auch) zum Nutzen des wirtschaftsprüfenden Berufsstands ausgerichtet. In Zeiten knapper Studienanfänger, vielfältiger attraktiver Studienspezialisierungen, knapper Ressourcen und einer immerwährenden Konkurrenz zur (national und international sichtbaren) Forschung ist das keineswegs selbstverständlich.



StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier

Inhaber des Lehrstuhls Betriebswirtschaftslehre X: Internationale Rechnungslegung der Universität Bayreuth (www.irl.uni-bayreuth.de), Koordinator der Bayreuther WP-Option gemäß § 13b WPO, Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen, Mitglied der VHB-Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung des Wirtschaftsprüfungsexamens

BERUFSRECHT

Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts als Intermediär im Kontext der Meldepflicht bezüglich potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen



// Leitsatz des Gerichts

Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 geänderten Fassung ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ungültig, soweit seine Anwendung durch die Mitgliedstaaten dazu führt, dass dem Rechtsanwalt, der als Intermediär im Sinne von Art. 3 Nr. 21 dieser Richtlinie in geänderter Fassung handelt, die Pflicht auferlegt wird, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, unverzüglich über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen nach Art. 8ab Abs. 6 dieser Richtlinie in geänderter Fassung obliegen, wenn dieser Rechtsanwalt aufgrund der Verschwiegenheitspflicht, der er unterliegt, von der in Art. 8ab Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Meldepflicht befreit ist.

EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2022 – C-694/20

// Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2011/16 des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG hat ein System der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten eingeführt und die Regeln und Verfahren festgelegt, die beim Informationsaustausch für steuerliche Zwecke anzuwenden sind. Später ist eine Meldepflicht in Bezug auf potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen bei den zuständigen Behörden eingeführt worden. Die Meldepflicht ist in erster Linie an sogenannte Intermediäre gerichtet.

„Intermediär“ ist jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet (Art. 1 Nr. 21 der geänderten Richtlinie 2011/16).

Nach Art. 8 ab Abs. 5 der Richtlinie 2011/16/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 geänderten Fassung (im Folgenden: geänderte Richtlinie 2011/16) kann jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Intermediären das Recht auf Befreiung von der Pflicht zu gewähren, Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorzulegen, wenn

Der EuGH setzt ein Zeichen für die Verschwiegenheitspflicht der Berufsgeheimnisträger.

mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. In solchen Fällen ergreift jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die Intermediäre zu verpflichten, andere Intermediäre oder, falls es keine solchen gibt, den relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich über ihre Meldepflichten gemäß Absatz 6 zu unterrichten.

Der belgische Gesetzgeber hat von dieser Befreiungsmöglichkeit durch folgende Regelung Gebrauch gemacht:



„Ist ein Intermediär durch das Berufsgeheimnis gebunden, hat er

1° einen anderen Intermediär oder andere Intermediäre schriftlich und unter Angabe von Gründen davon zu unterrichten, dass er der Meldepflicht nicht nachkommen kann, so dass diese Meldepflicht automatisch dem anderen Intermediär oder den anderen Intermediären obliegt;

2° – in Ermangelung eines anderen Intermediärs – den oder die relevanten Steuerpflichtigen schriftlich und unter Angabe von Gründen über seine oder ihre Meldepflicht zu informieren.“

// Sachverhalt

Ausgangsverfahren

Der Orde van Vlaamse Balies (Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften), die Belgian Association of Tax Lawyers, ein Berufsverband von Rechtsanwälten, sowie drei Anwälte erhoben beim Belgischen Verfassungsgerichtshof eine Klage ge-

gen die Flämische Regierung. Die Kläger beanstandeten unter anderem die Verpflichtung, wonach ein Rechtsanwalt-Intermediär, der an das Berufsgeheimnis gebunden ist, die anderen betroffenen Intermediäre schriftlich und unter Angabe von Gründen davon zu unterrichten hat, dass er seiner Meldepflicht nicht nachkommen kann. Nach Ansicht der Kläger des Ausgangsverfahrens ist es unmöglich, dieser Informationspflicht nachzukommen, ohne das Berufsgeheimnis zu verletzen, an das die Rechtsanwälte gebunden seien. Außerdem sei diese Informationspflicht nicht erforderlich, um die Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen sicherzustellen, da der Mandant, im Beistand des Rechtsanwalts oder nicht, die anderen Intermediäre selbst unterrichten und von ihnen verlangen könne, ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Vorlagefrage

Das Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH im Wesentlichen folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

→

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Herr Ass. jur. Strangfeld -318

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Frau Kosterka LL. M. -322

Leiter: Herr RA Geithner -311

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326

Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -102

Verstößt Art. 8 ab Abs. 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Recht auf Achtung des Privatlebens, nach Art. 7 der Charta, soweit er vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Intermediäre verpflichten können, einen anderen Intermediär über ihre Meldepflichten zu unterrichten?

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses

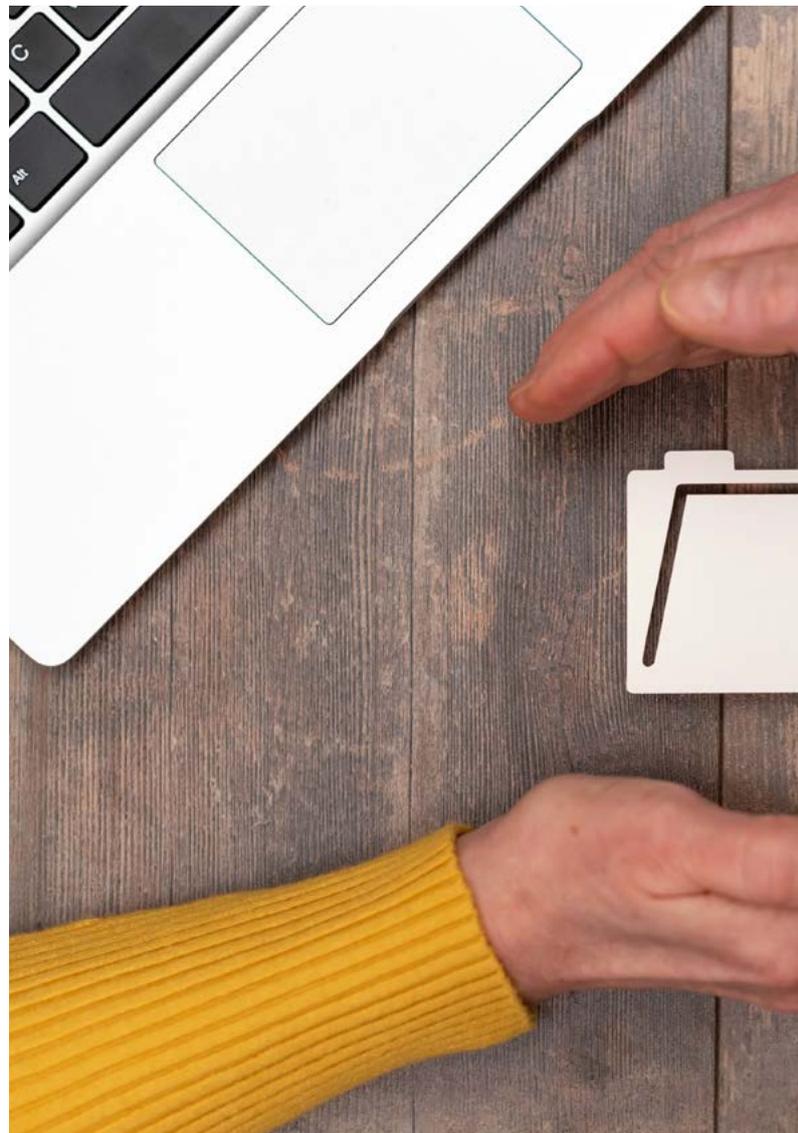
Zur Gültigkeit von Art. 8 ab Abs. 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 im Licht von Art. 7 der Charta ergibt sich aus der Rechtsprechung des EGMR, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK die Vertraulichkeit jeder Korrespondenz zwischen Privatpersonen schützt, und weist dem Schriftwechsel zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten einen verstärkten Schutz zu. Ebenso wie diese Bestimmung, deren Schutz nicht nur die Verteidigungstätigkeit, sondern auch die Rechtsberatung umfasst, garantiert Art. 7 der Charta notwendigerweise das Geheimnis dieser Rechtsberatung, und zwar sowohl im Hinblick auf ihren Inhalt als auch im Hinblick auf ihre Existenz. Wie der EGMR ausgeführt hat, können nämlich Personen, die einen Rechtsanwalt konsultieren, vernünftigerweise erwarten, dass ihre Kommunikation privat und vertraulich bleibt. Abgesehen von Ausnahmefällen müssen diese Personen daher mit Recht darauf vertrauen dürfen, dass ihr Anwalt ohne ihre Zustimmung niemandem offenlegen wird, dass sie ihn konsultieren.

Eingriff in Art. 7 der Charta (Achtung der Kommunikation)

Die in Art. 8 ab Abs. 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 vorgesehene Pflicht eines Rechtsanwalt-Intermediärs, der aufgrund der Verschwiegenheitspflicht, der er nach nationalem Recht unterliegt, von der in Art. 8 ab Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehene Meldepflicht befreit ist, die anderen Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, unverzüglich über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen nach Art. 8 ab Abs. 6 dieser Richtlinie obliegen, hat zwangsläufig die Folge, dass diese anderen Intermediäre von der Identität des unterrichtenden Rechtsanwalt-Intermediärs, von dessen Einschätzung, dass die in Rede stehende Gestaltung meldepflichtig ist, und von der Tatsache, dass er zu diesem Thema konsultiert wird, Kenntnis erlangen.

Unter diesen Umständen und da diese anderen Intermediäre nicht unbedingt Kenntnis von der Identität des Rechtsanwalt-Intermediärs und der Tatsache haben, dass er in Bezug auf die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konsultiert wurde, führt die in Art. 8 ab Abs. 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 vorgesehene Unterrichtungspflicht zu einem Eingriff in das in Art. 7 der Charta garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass diese Unterrichtungspflicht mittelbar einen weiteren Eingriff in dieses Recht



bewirkt, der sich daraus ergibt, dass die so unterrichteten Drittintermediäre der Steuerverwaltung die Identität und die Konsultierung des Rechtsanwalt-Intermediärs offenlegen. Aus Art. 8 ab Abs. 1, 9, 13 und 14 der geänderten Richtlinie 2011/16 geht nämlich hervor, dass die Identifizierung der Intermediäre zu den Informationen gehört, die bei der Erfüllung der Meldepflicht vorzulegen sind, wobei diese Identifizierung Gegenstand eines Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist.

Keine Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 7 der Charta

Folglich ist zu prüfen, ob diese Eingriffe in das in Art. 7 der Charta garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant gerechtfertigt sein können.

Dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung

Was die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angeht, ist zunächst zu prüfen, ob die in Art. 8 ab Abs. 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 vorgesehene Unterrichtungspflicht eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung verfolgt. Die Melde- und Unterrichtungspflichten nach Art. 8 ab der geänderten Richtlinie 2011/16 sol-



Die Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ist ein legitimer Zweck, die belgische Regelung war aber nicht erforderlich.

len dazu beitragen, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu verhindern (vgl. Erwägungsgründe 2, 4, 8 und 9 der Richtlinie 2018/822). Die Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug stellen von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzungen im Sinne von Art. 52 Abs. 1 der Charta dar, die es erlauben, die Ausübung der durch Art. 7 der Charta garantierten Rechte einzuschränken.

Argumente für Geeignetheit und Erforderlichkeit der Regelung

Zu der Frage, ob die in Art. 8ab Abs. 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 vorgesehene Unterrichtungspflicht zur Erreichung dieser Ziele geeignet und erforderlich ist, tragen die französische und die lettische Regierung im Wesentlichen vor, dass eine solche Unterrichtung es unter anderem ermögliche, die anderen Intermediäre für ihre Pflicht zu sensibilisieren, der Meldepflicht nachzukommen und so zu verhindern, dass diese anderen Intermediäre nicht darüber informiert seien, dass die Verpflichtung zur Meldung der grenzüberschreitenden Gestal-

tung nach Art. 8ab Abs. 6 der geänderten Richtlinie 2011/16 auf sie übertragen worden sei. In Ermangelung einer Unterrichtungspflicht seitens des Rechtsanwalt-Intermediärs bestünde nach Ansicht dieser Regierungen die Gefahr, dass eine grenzüberschreitende Gestaltung unter Missachtung der mit der Richtlinie verfolgten Ziele überhaupt nicht gemeldet werden würde.

Keine Erforderlichkeit

Selbst wenn die Unterrichtungspflicht nach Art. 8ab Abs. 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 tatsächlich geeignet wäre, zur Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug beizutragen, kann sie jedoch für die Erreichung dieser Ziele und insbesondere, um sicherzustellen, dass die Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Behörden übermittelt werden, nicht als unbedingt erforderlich angesehen werden.

Klare Regelung der Meldepflichten der Intermediären

Erstens sind nämlich die Meldepflichten der Intermediäre in der geänderten Richtlinie 2011/16, insbesondere in ihrem Art. 8ab Abs. 1, klar aufgeführt. Nach dieser Bestimmung sind alle Intermediäre zur Vorlage der ihnen bekannten, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen bei den zuständigen Steuerbehörden grundsätzlich verpflichtet. Außerdem ergreift nach Art. 8ab Abs. 9 Unterabs. 1 dieser Richtlinie jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um für den Fall, dass mehr als ein Intermediär existiert, sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Vorlage von Informationen über die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung allen Intermediären, die an derselben meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt sind, obliegt. Kein Intermediär kann daher mit Erfolg geltend machen, dass er die Meldepflichten, denen er allein aufgrund seiner Eigenschaft als Intermediär unmittelbar und individuell unterliegt, nicht gekannt habe.

Kein Risiko des Unterlassens der Unterrichtung durch die anderen Intermediäre

Ein Risiko, wonach sich die anderen Intermediäre darauf verlassen könnten, dass der Rechtsanwalt-Intermediär den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen meldet, und dass sie aus diesem Grund selbst nicht melden ist nicht zu sehen.

Zum einen unterliegt die Konsultierung eines Rechtsanwalts dem Berufsgeheimnis, sodass die anderen Intermediäre nicht unbedingt Kenntnis von der Identität des Rechtsanwalt-Intermediärs haben und auch nicht davon, dass er zu einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung konsultiert wurde.

Zum anderen ist, selbst wenn die anderen Intermediäre eine solche Kenntnis haben, nicht zu befürchten, dass sie sich ohne Nachprüfung darauf verlassen, dass der RechtsanwaltIn-
→

termediär die erforderliche Meldung durchführt, da Art. 8ab Abs. 9 Unterabs. 2 der geänderten Richtlinie 2011/16 klarstellt, dass ein Intermediär nur dann von der Verpflichtung zur Vorlage von Informationen befreit ist, wenn er nachweisen kann, dass diese Informationen bereits von einem anderen Intermediär vorgelegt wurden. Außerdem macht die geänderte Richtlinie 2011/16, indem sie in ihrem Art. 8ab Abs. 5 ausdrücklich vorsieht, dass die Verschwiegenheitspflicht zu einer Befreiung von der Meldepflicht führen kann, den Rechtsanwalts-Intermediär zu einer Person, von der andere Intermediäre a priori keine Initiative erwarten können, die sie von ihren eigenen Meldepflichten entbinden könnte.

Unterrichtungspflicht gegenüber Mandantschaft

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass jeder Intermediär, der wegen einer Verschwiegenheitspflicht, der er nach nationalem Recht unterliegt, von der Meldepflicht nach Art. 8ab Abs. 1 der geänderten Richtlinie 2011/16 befreit ist, gleichwohl verpflichtet bleibt, seinen Mandanten unverzüglich über die ihm nach Abs. 6 dieses Artikels obliegenden Meldepflichten zu unterrichten.

Information der Steuerverwaltung bleibt gewährleistet

Auch die Offenlegung der Identität und der Konsultierung des Rechtsanwalts-Intermediärs an die Steuerverwaltung durch die unterrichteten Drittintermediäre erscheint nicht unbedingt erforderlich, um die Ziele der geänderten Richtlinie 2011/16, die Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung und die Verhinderung der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs, zu verfolgen.

Zum einen wird nämlich durch die Meldepflicht der anderen, nicht unter die Verschwiegenheitspflicht fallenden Intermediäre und in Ermangelung solcher Intermediäre durch die dem relevanten Steuerpflichtigen obliegende Meldepflicht grundsätzlich gewährleistet, dass die Steuerverwaltung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen informiert wird. Außerdem kann die Steuerverwaltung, nachdem sie eine solche Information erhalten hat, bei Bedarf ergänzende Informationen zu der fraglichen Gestaltung unmittelbar vom relevanten Steuerpflichtigen verlangen, der sich dann für Beistand an seinen Rechtsanwalt wenden kann, oder eine Überprüfung der steuerlichen Situation dieses Steuerpflichtigen durchführen.

Zum anderen ermöglicht es die Offenlegung der Identität und der Konsultierung des Rechtsanwalts-Intermediärs an die Steuerverwaltung in Anbetracht der in Art. 8ab Abs. 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 vorgesehenen Befreiung von der Meldepflicht jedenfalls nicht, dass die Steuerverwaltung von dem Rechtsanwalts-Intermediär ohne die Zustimmung seines Mandanten Auskünfte verlangt.

// Kein Eingriff in Art. 47 der Charta (faïres Verfahren)

Was die Gültigkeit von Art. 8ab Abs. 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 im Hinblick auf Art. 47 der Charta betrifft, ist da-

rauf hinzuweisen, dass das Recht auf ein faires Verfahren unter anderem die Verteidigungsrechte, den Grundsatz der Waffengleichheit, das Recht auf Zugang zu den Gerichten und das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand umfasst.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Anforderungen, die aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgen, definitionsgemäß einen Bezug zu einem Gerichtsverfahren voraussetzen. Ein solcher Bezug ist im vorliegenden Fall jedoch nicht nachgewiesen worden.

Aus Art. 8ab Abs. 1 und 5 der geänderten Richtlinie 2011/16 und insbesondere aus den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen ergibt sich nämlich, dass die Unterrichtungspflicht in einem frühen Stadium entsteht, also außerhalb des Rahmens eines Gerichtsverfahrens oder seiner Vorbereitung. Der Rechtsanwalts-Intermediär handelt in diesem frühen Stadium nicht als Verteidiger seines Mandanten in einem Rechtsstreit.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter

www.wpk.de/magazin/1-2023/

// Anmerkung

Das Urteil ist für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer insoweit von Bedeutung, als der EuGH die herausragende Rolle der Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern unterstreicht. Dieses Urteil kann daher eine Signalwirkung in Richtung des EU-Gesetzgeber haben, künftig der Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern wieder größere Beachtung zu schenken.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Meldepflichtbefreiung des einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegenden Intermediärs in § 138f Abs. 6 AO anders als der belgische Gesetzgeber geregelt. Danach geht die Pflicht zur Übermittlung mancher Angaben auf den Mandanten über, sobald der Intermediär ihn über die Mitteilungspflicht, die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht und den anderenfalls erfolgenden Übergang der Mitteilungspflicht informiert hat und ihm die erforderlichen Angaben, sowie die Registriernummer und die Offenlegungsnummer zur Verfügung gestellt hat. In Bezug auf andere Angaben kann die Mitteilungspflicht des Intermediärs dadurch erfüllt werden, dass der Mandant diese Angaben im Auftrag des Intermediärs übermittelt.

In den deutschen Regelungen ist für die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Intermediäre keine Pflicht zur Übermittlung von Angaben an andere Intermediäre vorgesehen, sodass die vom EuGH festgestellte Verletzung von Art. 7 der Charta nicht auf die deutsche Rechtslage übertragbar ist. bk

HAFTUNGSRECHT

Dritthaftung und verbundenes Unternehmen

Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



Insolvenzen und die Inanspruchnahme des seinerzeitigen Abschlussprüfers gehören seit jeher zu den Haftungsthemen, mit denen sich Gerichte zu befassen haben, zum Beispiel:



- Kraus, Insolvenz und beratungsgerechtes Verhalten, WPK Magazin 2/2015, Seite 42 f.;
- Schleihauf, Fälligkeit der Verlustausgleichsansprüche, WPK Magazin 2/2021, Seite 46 ff.;
- Kraus, Fortführungsprognose und Insolvenzverschleppung, WPK Magazin 1/2022, Seite 42 f.;
- Kreft, Verletzung der Insolvenzantragspflicht – Haftung der Wirtschaftsprüfer und des Vorstandes, WPK Magazin 4/2022, Seite 68 ff.

Im Zuge der befürchteten Insolvenzwelle in den nächsten Jahren und der Haftungsverschärfung durch das FISG dürfte die Anzahl solcher Haftpflichtprozesse noch zunehmen. Umso ermutigender ist es, wenn Gerichte solche Klagen weiterhin abweisen, so wie jüngst das LG Hamburg mit Urteil vom 8. Juli 2022 – 325 O 374/18.

// Sachverhalt

Geklagt hatte hier ein Insolvenzverwalter für eine GmbH & Co. KG (Insolvenzschuldnerin) gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Beklagte). Diesem Prozess lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine KG war 90%ige Kommanditistin der Insolvenzschuldnerin. Die Insolvenzschuldnerin hatte mit ihr einen Darlehensvertrag abgeschlossen. Das Geschäftsmodell der Insolvenzschuldnerin bestand darin, im Rahmen eines öffentlichen Beteiligungsangebotes mit einer Vielzahl von Anlegern stille Gesellschaften einzugehen und auf diese Weise Kapital einzuwerben, welches zweckgebunden als Darlehen an die KG weitergereicht wurde. Die KG wiederum nutzte die von der Insolvenzschuldnerin ausgereichten Darlehen, um ein Pfandleihgeschäft zu betreiben. Zur Sicherheit ihrer Darlehensforderungen trat die KG sämtliche Ansprüche aus den mit den Darlehensmitteln refinanzierten Pfandkrediten an die Insolvenzschuldnerin ab (siehe Fallskizze auf Seite 56).

Die Beklagte war die Jahresabschlussprüferin der KG. Am 20. April 2015 erteilte sie für das Geschäftsjahr 2014 den Bestätigungsvermerk. Aufgrund einer Korrektur der Forderungen aus dem Pfandgeschäft musste Anfang 2016 die KG ih-



ren Jahresabschluss korrigieren. Aus einem Jahresüberschuss von rund 4 Mio. € und einem handelsbilanziellen Eigenkapital in Höhe von rund 8 Mio. € wurde eine handelsbilanzielle Überschuldung in Höhe von rund 12 Mio. €. Die KG erteilte daraufhin der Beklagten den Auftrag, auch diesen geänderten Jahresabschluss zu prüfen. Am 8. Juli 2016 erstellte die Beklagte daher einen Nachprüfungsbericht, erteilte aber keinen Bestätigungsvermerk. Am 5. Oktober 2016 wurde Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG gestellt. Für die Insolvenzschuldnerin wurde am 2. Januar 2017 ein Insolvenzverfahren eröffnet.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH reiche es für die Annahme einer Schutzwirkung nicht aus, dass ein Dritter die von Sachkunde geprägte Stellungnahme des Prüfers für diesen erkennbar zur Grundlage einer Entscheidung mit wirtschaftlichen Folgen machen möchte. Dem Abschlussprüfer müsse vielmehr deutlich werden, dass von ihm eine besondere Leistung erwartet werde, die im Drittinteresse liege.“

// Ansicht des Klägers

Der Insolvenzverwalter war der Ansicht, dass die Insolvenzschuldnerin als Dritte in den Schutzbereich des Vertragsverhältnisses zwischen der KG und der Beklagten mit einbezogen sei. Das Prüfergebnis sei für die Insolvenzschuldnerin von erheblicher Bedeutung, da ihre Geschäftstätigkeit darin bestanden habe, die eingeworbenen Anlegergelder als Darlehen an die KG auszureichen. Angesichts dieser Konstellation sei sie auch bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung gekommen. Ferner sei es für die Beklagte ohne Weiteres erkennbar gewesen, dass die Insolvenzschuldnerin das Testat zur Grundlage ihrer Entscheidung über die Kreditvergabe an die KG gemacht habe.

Des Weiteren sei die Beklagte auch deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, weil die Insolvenzschuldnerin gemäß § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB ein mit der KG verbundenes Unternehmen sei. Hätte die Beklagte das Testat nach pflichtgemäßer Prüfung verweigert, so hätte die KG Insolvenzantrag stellen müssen, was wiederum zur Folge gehabt hätte, dass auch die Insolvenzschuldnerin ihren Insolvenzantrag früher gestellt hätte.

// Insolvenzvertiefungsschaden

Der Insolvenzverwalter machte einen Insolvenzvertiefungsschaden in Höhe von 29 Mio. € geltend. Er beschränkte die Klageforderung allerdings aufgrund der von ihm fälschlicherweise angenommenen Haftungsbeschränkung auf 4 Mio. €.

// Ansicht der Beklagten

Die Beklagte war der Auffassung, dass die Klage unbegründet sei. Denn die Insolvenzschuldnerin sei nicht als schutzwürdige Dritte in das Vertragsverhältnis zwischen ihr und der KG mit einbezogen. Zudem stehe auch die Regelung in Ziffer 7 Abs. 1 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (AAB) einer Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter entgegen. Ferner sei die Insolvenzschuldnerin nicht ein mit der KG verbundenes Unternehmen.

// Keine verbundenen Unternehmen

Das Landgericht wies die Klage als unbegründet ab.

Zunächst führte es aus, dass die Insolvenzschuldnerin und die KG nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB einzuordnen seien. Allein die Tatsache, dass die Kommanditanteile der Insolvenzschuldnerin zu 90% von der KG gehalten wurden, genüge hier nicht. Denn nach der Rechtsprechung des BGH knüpfe der Begriff des verbundenen Unternehmens nicht an die Regelungen des AktG, sondern an die Vorschriften der §§ 271 Abs. 2, 290 HGB an. Die dortigen Voraussetzungen einer konzernrechtlichen Verbindung zwischen der Insolvenzschuldnerin und der KG seien vorliegend aber nicht erfüllt. Denn gemäß § 290 HGB komme als Mutterunternehmen nur eine Kapitalgesellschaft (mit Sitz im Inland) in Betracht. Die KG war aber keine Kapitalgesellschaft, sondern eine Personengesellschaft.

// Kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Auch die Voraussetzungen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter lägen nicht vor. Denn die Insolvenzschuldnerin sei nicht als geschützte Dritte in das zwischen der KG und der Beklagten bestehende Vertragsverhältnis einbezogen gewesen. An die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich seien strenge Anforderungen zu stellen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH reiche es für die Annahme einer Schutzwirkung nicht aus, dass ein Dritter die von Sachkunde geprägte Stellungnahme des Prüfers für diesen erkennbar zur Grundlage einer Entscheidung mit wirtschaftlichen Folgen machen möchte.

Drittinteresse

Dem Abschlussprüfer müsse vielmehr deutlich werden, dass von ihm eine besondere Leistung erwartet werde, die im Drittinteresse liege (BGH, Urteil vom 30. Oktober 2008 – III ZR 307/07, NJW 2009, Seite 512). Diese Voraussetzung sei vorliegend aber nicht erfüllt.

Aus dem Umstand, dass der Beklagten im Zeitpunkt der Abschlussprüfung bekannt war, dass die Insolvenzschuldnerin mit der KG einen Darlehensvertrag abgeschlossen hatte und die KG auf die Kredite der Insolvenzschuldnerin zugreife →

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2023

// Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Der Schwerpunkt wird auf aktuellen Fragen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen:

- ▶ zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK und Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen

// Termine 2023

Dienstag, 23. Mai	Berlin (leider ausgebucht)*
Dienstag, 6. Juni	Kassel
Montag, 12. Juni	Düsseldorf (leider ausgebucht)*
Dienstag, 11. Juli	Berlin
Donnerstag, 5. Oktober	München (leider ausgebucht)*
Dienstag, 14. November	Hamburg

* Gerne können Sie sich unter www.wpk.de/veranstaltungen/ in die Warteliste eintragen.

// Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

// Termine 2023

Montag/Dienstag, 22./23. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 10./11. Juli	Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

// Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 550 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 1.000 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 25 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

// Ansprechpartner

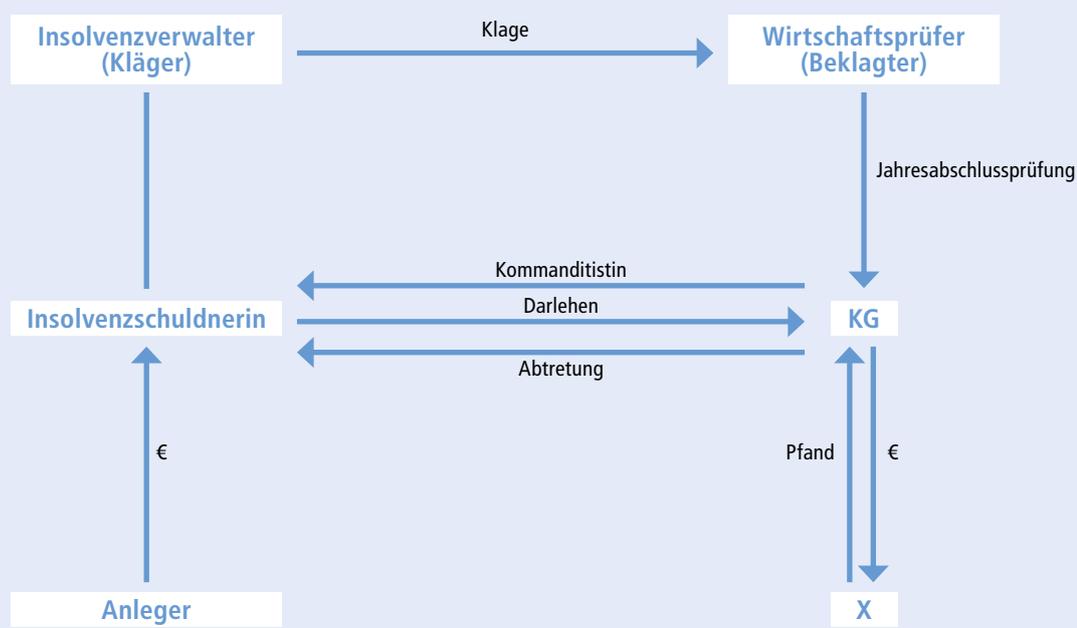
Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.
Telefon +49 30 726161-176
E-Mail veranstaltungen@wpk.de

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/veranstaltungen/



FALLSKIZZE



fen musste, könne nicht hergeleitet werden, dass die Beklagte den Jahresabschluss der KG auch im Interesse der Insolvenzschnuldnerin (als Kreditgeberin der KG) habe prüfen wollen.

Denn der Kläger habe nicht konkret dargelegt, dass die Insolvenzschnuldnerin den Jahresabschluss der KG zur Grundlage ihrer Entscheidung über die künftige Kreditvergabe machen wollte und dies für die Beklagte auch erkennbar gewesen sei.

Nicht übersehbare Zahl Dritter

Weiterhin hätte der behauptete Hinweis der Insolvenzschnuldnerin an die Beklagte, das Testat sollte für das Einwerben neuer Anlegergelder genutzt werden, nicht genügt, um der Beklagten deutlich zu machen, dass eine besondere im Drittinteresse liegende Leistung von ihr erwartet werde. Denn wenn man einen solchen Hinweis zur Bejahung einer drittschützenden Wirkung ausreichen lassen würde, würde die drittschützende Wirkung auf eine nicht übersehbare Zahl geschützter Dritter ausgedehnt werden. Es wäre dann mit allen zukünftigen Anlegern, denen das Testat zur Kenntnis gebracht werden würde, eine für die Beklagte nicht überschaubare Zahl Dritter in den Schutzbereich mit einbezogen. Eine solche Einbeziehung sei aber angesichts der in § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Entscheidung, die Haftung auf die Auftraggeberin und die mit ihr verbundenen Unternehmen zu beschränken, abzulehnen.

// Ziffer 7 Abs. 1 AAB

Hinzu komme, dass gemäß Ziffer 7 Abs. 1 AAB die Weitergabe der beruflichen Äußerungen eines Wirtschaftsprüfers an einen Dritten seiner schriftlichen Zustimmung bedürfe, soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergäbe, und dass der Wirtschaftsprüfer gegenüber Dritten nur hafte, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Die AAB seien hier wirksam vereinbart worden. Denn die Insolvenzschnuldnerin hatte das Schreiben der Beklagten, in welchem die Beklagte die AAB zum Vertragsbestandteil gemacht habe, zum Zeichen ihres Einverständnisses gegengezeichnet. Da, so das Landgericht, diese Regelung auch wirksam sei, könne die Beklagte eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Prüfungsvertrages von ihrer Zustimmung abhängig machen. Diese Zustimmung lag aber nicht vor.

Die Urteilsbegründung des Landgerichts war so überzeugend, dass die Insolvenzschnuldnerin davon absah, Berufung einzulegen.

Die Urteilsbegründung des Landgerichts war so überzeugend, dass die Insolvenzschnuldnerin davon absah, Berufung einzulegen.

// Resümee

Aus der wirtschaftlichen Nähe eines Anspruchstellers zu einem geprüften Unternehmen ergibt sich für diesen noch kein Drittschutz. Trotzdem ist in solchen Fällen Vorsicht geboten. Die reflexartige Inanspruchnahme eines Abschlussprüfers durch einen Insolvenzschnuldner ist nicht zwangsläufig von Erfolg gekrönt, wofür dieses Urteil ein weiteres schönes Beispiel ist.



Andreas Kraus
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

FÜR DIE PRAXIS

Keine Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Postfachs des organschaftlichen Vertreters einer Berufsgesellschaft

// Leitsätze des Gerichts

1. Vorbereitende oder bestimmende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 52d Satz 1 FGO). Gleiches gilt für die nach § 62 Abs. 2 FGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg i.S. des § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht (§ 52d Satz 2 FGO).
2. Berufsausübungsgesellschaften in Gestalt einer Steuerberatungsgesellschaft mbH, für die erst ab dem 01.01.2023 ein sicherer Übermittlungsweg in Gestalt des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) eingerichtet wird, sind nach § 52d Satz 2 FGO erst ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, vorbereitende oder bestimmende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen unter Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs als elektronisches Dokument zu übermitteln.
3. Eine nach § 52d Satz 2 FGO (noch) nicht nutzungspflichtige Prozessbevollmächtigte in Gestalt einer Steuerberatungsgesellschaft mbH wird nicht dadurch (i.S. des § 52d Satz 1 FGO) nutzungspflichtig, weil für sie ein gesetzlicher Vertreter (§ 55d Abs. 2 StBerG) handelt, der in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt nach § 52d Satz 1 FGO nutzungspflichtig wäre, wenn er als solcher selbst dem Gericht gegenüber auftreten würde.

BFH, Zwischenurteil vom 25. Oktober 2022 – IX R 3/22

Wortlaut der Entscheidung abrufbar unter
www.wpk.de/magazin/1-2023/

// Anmerkung

Höchststrichterlich war bisher nicht geklärt, ob die Verpflichtung zur Nutzung eines besonderen elektronischen Postfachs sich nach der selbst gegebenenfalls nicht pflichtigen bevollmächtigten Berufsgesellschaft oder dem gegebenenfalls selbst pflichtigen organschaftlichen Vertreter bestimmt (vgl. „Nutzung eines elektronischen Postfachs ab 1. Januar 2023“, WPK Magazin 4/2022, Seite 32 f.).

Der Bundesfinanzhof hat nun für die Finanzgerichtsbarkeit klargestellt, dass die Nutzungspflicht eines besonderen elektronischen Postfachs sich nach der bevollmächtigten Berufsgesellschaft bestimmt.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind damit, soweit sie nicht zugleich als Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG oder der BRAO zugelassen sind, in finanzgerichtlichen Verfahren selbst nicht zur Nutzung eines besonderen elektronischen Postfachs verpflichtet. Die Verpflichtung zur Nutzung eines besonderen elektronischen Postfachs ergibt sich auch nicht daraus, dass der Schriftsatz von einem organschaftlichen Vertreter der Gesellschaft übermittelt wird, der selbst zumindest auch Steuerberater oder Rechtsanwalt ist.

Die Nutzung des besonderen elektronischen Postfachs des organschaftlichen Vertreters wird durch die Entscheidung nicht ausgeschlossen. Möchte die Gesellschaft selbst am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, kann sie sich ein besonderes Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) einrichten (vgl. „Einreichen von Schriftsätzen für eine WPG über das beA durch einen WP/RA als Geschäftsführer der WPG“, WPK Magazin 2/2022, Seite 35 f.).

Ob das Bundessozialgericht und das Bundesverwaltungsgericht dieser Rechtsprechung folgen, bleibt abzuwarten.

uh

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung und New Work

WPK aktuell
Kammerversammlung

WPK aktuell Kammerversammlung 2023

// Terminankündigung

Wirtschaftsprüfung und New Work ist der Leitgedanke der bundesweiten Kammerversammlung am 23. Juni 2023 im InterContinental Hotel in Berlin.

Gemeinsam mit Ihnen und Fachexperten wollen wir auf Trends in der Arbeitswelt mit den Schwerpunkten Organisationsentwicklung, Führung, Nachwuchsbindung und Nachhaltigkeit sowie auf die daraus resultierenden Herausforderungen an den Berufsstand blicken.

Am Vorabend, dem 22. Juni 2023, haben Sie bei unserem Get-together im Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag die Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen oder zu pflegen.

In der zweiten Märzhälfte erhalten alle Mitglieder eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell. Dann können Sie sich online unter www.wpk.de/veranstaltungen/ anmelden.

Bitte merken Sie sich die Termine für das Mitgliedertreffen 2023 vor.

Veranstaltungstermine



Get-together: Donnerstag, 22. Juni 2023, Berlin
Kammerversammlung: Freitag, 23. Juni 2023, Berlin

Das erwartet Sie unter anderem

Keynote



Michael Kellner MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft
und Klimaschutz



**Nachwuchsgewinnung und -bindung
in der WP-Branche**
Jun.-Prof. Dr. Marcus Bravidor
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Praxisvorträge



**New Work in der hybriden Arbeitswelt –
Trends und Gestaltungsanforderungen**
Dr. Josephine Hofmann
Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft
und Organisation IAO



**Nachhaltigkeit – Gestaltung der
neuen Realität**
WP/StB Dr. Christian Orth
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Leadership im digitalen Zeitalter:
neue Machtpotentiale, Rollen und
Identitäten**
Prof. Dr. Rainer Zeichhardt
BSP Business and Law School – Hochschule
für Management und Recht Berlin



Live-Hacking-Show

Tobias Schrödel
IT Security Experte und Comedy Hacker

Seien Sie gespannt!

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2023

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Siehe auch Seite 55 in diesem Heft.

Veranstaltungstermine



Fortbildungsveranstaltungen:

Dienstag, 23. Mai 2023, Berlin (*leider ausgebucht*)*
 Dienstag, 6. Juni 2023, Kassel
 Montag, 12. Juni 2023, Düsseldorf (*leider ausgebucht*)*
 Dienstag, 11. Juli 2023, Berlin
 Donnerstag, 5. Oktober 2023, München (*leider ausgebucht*)*
 Dienstag, 14. November 2023, Hamburg

Ausbildungsveranstaltungen:

Montag/Dienstag, 22./23. Mai 2023, Berlin
 Montag/Dienstag, 10./11. Juli 2023, Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens zehn Anmeldungen vorliegen.

*Gerne können Sie sich unter www.wpk.de/veranstaltungen/ in die Warteliste eintragen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Das Delikt der Geldwäsche nach § 261 StGB

Erkennen und Vermeiden von Strafbarkeitsrisiken für Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe

In einer **Kooperationsveranstaltung** am 13. März 2023 in Mainz informieren die RAK Koblenz, die StBK Rheinland-Pfalz und die WPK über das Delikt der Geldwäsche nach § 261 StGB.

Veranstaltungstermin



Montag, 13. März 2023, Mainz

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.rakko.de/seminare/

Literaturhinweise



Praxishandbuch Digitale Abschlussprüfung Potenziale digitaler Datenanalysen am Beispiel der Prüfung des Anlage- vermögens

Dieses Buch beschreibt sowohl Datenmodelle als auch spezifische Analysen zur Prüfung des Anlagevermögens. Die bekannten manuellen Standardprüfungshandlungen werden anhand von Schritt-für-Schritt-Anleitungen in die digitale Welt überführt. Neben einem Einstieg in das Verständnis von Datenstrukturen des Haupt- und Nebenbuchs des Anlagevermögens enthält es eine Darstellung, welche Prüfungshandlungen durch Datenanalysen automatisiert beziehungsweise unterstützt werden können. Die Impulse, um die Datenanalysen bereits früh im Prüfungsablauf zu integrieren und damit einen umfassenden digitalen Prüfungsansatz umzusetzen, werden durch Tipps zum Umgang mit Praxisproblemen und Risiken im Zusammenhang mit Datenanalysen ergänzt.

Von WP M.Sc. Urs Gnädinger
124 S., 49 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2022



Unternehmensbewertung und Due Diligence Grundlagen – Methoden – Anwendungen

Die Unternehmensbewertung wird in Verbindung mit den ganzheitlichen Analysemethoden der Due Diligence zu einer besonders anspruchsvollen Herausforderung. Neben der gesamten Wirkungsbreite der Betriebswirtschaftslehre sind vielseitige rechtliche, mathematische und wirtschaftsinformatische Kompetenzen gefordert. Der Autor stellt einen umfassenden integrierten Ansatz, der die beiden bewertungsspezifischen Kernkonzepte systematisch verknüpft, vor. Themen der Betrachtung sind hierbei für die Unternehmensbewertung unter anderem Entwicklungslinien, Funktionen, Abläufe und Methoden sowie für Due Diligence die klassische Prüfungssorgfalt und Synergetic Due Diligence als auch qualitative Bewertungen im Governance-Kontext. Die Ausführungen enthalten zusätzlich erläuternde Materialien und zwölf Fallstudien.

Von Prof. Dr. Dr. Carl-Christian Freidank
309 S., 69,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2022



Berufsziel Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer Berufsexamina, Tätigkeitsbereiche, Perspektiven

Einen umfassenden Einblick in die facettenreichen Berufsbilder der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater vermitteln die zahlreichen Autorinnen und Autoren anhand grundlegender Informationen zu den Berufsexamina sowie zur Aus- und Weiterbildung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. Diese werden sowohl durch Erfahrungsberichte zum Berufseinstieg und zum Berufsalltag als auch durch Hinweise zur Existenzgründung und -sicherung und zu den berufsständischen Organisationen ergänzt. Zusätzlich wird das Buch durch eine virtuelle Plattform erweitert, auf der sich Informationen zum Berufseinstieg, zur Karriereplanung und auch aktuelle Stellenangebote finden.

Hrsg. von Dr. Andrea Lauterbach und
Dr. Detlef Jürgen Brauner
22., überarbeitete Auflage, Edition Wissenschaft und Praxis,
304 S., 24,90 €, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2023



Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO Fachliche Voraussetzungen, Profile anerkannter Hochschulen, AuditXcellence-Programm

Die Neuauflage dieses Buches vermittelt den aktuellen Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens. Die am Berufsziel Wirtschaftsprüfer interessierten Leser erhalten hierzu Informationen sowohl zum aktuellen Referenzrahmen, der Curricula als auch der Dokumentation durch Modulhandbücher. Zum Thema der Verkürzung des Berufszuganges durch integrierte Ausbildungsgänge und entsprechende Studiengestaltung werden die Profile der nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen sowie derjenigen Hochschulen, denen die Prüfungsstelle für das WP-Examen bestätigt hat, dass ihre Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind, vorgestellt. Ebenso benannt wird das Audit-Xcellence Programm der „Big Four“.

Hrsg. von Detlef Jürgen Brauner
13., überarbeitete Auflage, Edition Wissenschaft und Praxis,
160 S., 24,90 €, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2023

ANZEIGEN

WPK Börsen

i Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleihinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung. Durchführung Nachschau. Beratung Einrichtung QM.

Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB
DHE Revision Part mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
dr.deussen@dhe-revision.de
www.dhe-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 400 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

KHS

AUDIT AND VALUATION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Keine Lust mehr auf standardisierte 0815 Lösungen? Durch unseren innovativen Boutique-Ansatz haben wir – die KHS Audit and Valuation GmbH WPG – die Möglichkeit, jederzeit individuell und persönlich auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Mit einem Mix aus Weitblick, Kreativität, Sachverstand und Leidenschaft führen wir die Prüfung nach § 57a WPO durch. Unser Ziel ist es, mit einem maßgeschneiderten und transparenten Prüfungsansatz eine effiziente Qualitätskontrollprüfung durchzuführen. Wir begleiten Sie auch im Rahmen der Berichtskritik und der Weiterentwicklung der Praxisorganisation.

Mehr Infos gibt's unter
www.khs-audit-valuation.de
oder persönlich bei
Matthias Kleinlosen WP,
KHS Audit and Valuation GmbH WPG,
Telefon +49/(0)221-94 88 5-0,
E-Mail matthias.kleinlosen@khs-wp.de

MSH

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Rechtsberatung

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Fragestellungen zum Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:

Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Kleinere WPG/StBG mit 2 Standorten sucht für die Niederlassung im **mittleren Ruhrgebiet** mit interessanter mittelständischer Mandantschaft einen **StB oder StB/WP (evtl. WP in spe)**, m/w als Partner und Nachfolger für den altershalber ausscheidenden Gesellschafter

Zuschriften unter
Chiffre: WPK 1001

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter, WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit;

Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Nuthawut von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert,

über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2022 bis 15. Februar 2023

Geburtstage

90. Geburtstag



Seinen 90. Geburtstag feierte am 19. Dezember 2022 **vBP/StB Dieter Schoenfeld**, Bönnsen. Herr Schoenfeld engagierte sich ehrenamtlich von Juni 1987 bis Juni 1999 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Seyrich, Weinheim, vollendete am 3. Dezember 2022 sein 90. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein langjähriges Engagement von Juni 1978 bis Juni 1996 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

85. Geburtstag



Am 22. Januar 2023 feierte **WP/StB Dr. Siegfried Zitzelsberger**, München, seinen 85. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Zitzelsberger für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1990 bis Juni 2005 als Mitglied im Beirat sowie von November 1987 bis Juni 1998 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern.

70. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Porn, Saarlouis, vollendete am 13. Februar 2023 sein 70. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Porn für sein Engagement als Mitglied im Beirat von Juni 1999 bis September 2011 sowie von Januar 2003 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer im Saarland.



Am 28. November 2022 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese**, Köln, seinen 70. Geburtstag. Herr Riese engagierte sich von September 2018 bis September 2022 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus war er von Januar 2001 bis Januar 2017 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer tätig, von Juli 2008 bis Januar 2017 als deren Vorsitzender. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 13. Februar 2023 **WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Walf**, Berlin. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Walf für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



WP/StB Prof. Dr. Peter Wesner, Frankfurt, vollendete am 7. Februar 2023 sein 70. Lebensjahr. Herr Professor Wesner engagierte sich ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 2008. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

65. Geburtstag



Am 31. Dezember 2022 vollendete **WPin/StBin Dr. Katrin Armann**, Hannover, ihr 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Dr. Armann für ihr Engagement als Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen von Januar 2012 bis Dezember 2018.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 12. Januar 2023 **WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr**, Berlin. Herr Dr. Farr war bereits von Juni 2008 bis September 2011 Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Seit September 2014 ist er wieder im Beirat tätig.



WP/StB Dr. Richard Wittsiepe, Duisburg, feierte am 3. November 2022 seinen 65. Geburtstag. Herr Dr. Wittsiepe ist seit September 2022 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Von September 2018 bis September 2022 war er Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.

60. Geburtstag



Seinen 60. Geburtstag feierte am 27. Januar 2023 **WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Arndt**, Dresden. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Arndt für sein ehrenamtliches Engagement von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 2012 bis Dezember 2018 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen.



WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Jörg Müller, Siegen, vollendete am 31. Januar 2023 sein 60. Lebensjahr. Herr Müller war von September 2011 bis September 2014 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 8. Januar 2023 feierte **WPin/StB Dipl.-oec. Andrea Bruckner**, München, ihren 60. Geburtstag. Frau Bruckner ist seit September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

Jubiläum

50-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen, ehemaliges Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 14. Dezember 2022 sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



Am 20. Dezember 2022 beging der ehemalige stellvertretende Vorsitzende des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP Prof. Dr. Horst Schulte-Gross**, Stuttgart, sein 50-jähriges Berufsjubiläum.

40-jähriges Berufsjubiläum



Sein 40-jähriges Berufsjubiläum beging am 12. Januar 2023 das ehemalige Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph**, Bergisch Gladbach.

25-jähriges Berufsjubiläum



vBP/StB Prof. Friedhelm Haase, Gröditz, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 22. Januar 2023 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Günter Eibensteiner, Aumühle
WP	Jürgen Finken, Krefeld
WP	Dipl.-Kfm. Wilhelm Kuhlemann, Mülheim
WP	Dr. Horst Leutenecker, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl J. Reiner, Rosenheim
WP	Dr. Kurt Röhrich, Bielefeld

85. Geburtstag

WP/StB	Dr. Anton Fischer, München
WP	Dipl.-Kfm. Dieter Höreth, Bietigheim-Bissingen
WP	Dipl.-Kfm. Peter Meins, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Jörg Mundorf, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Peter Rosengarth, Reichenberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Schellmann, Hamburg
vBP/StB/RB	Dipl. Betriebsw. Günter Schmidt, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Manfred Schmidt, Berlin

WP	Dipl.-Kfm. Herbert Veltjens, Frankfurt am Main
----	--

80. Geburtstag

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Horst W. Bangert, Bietigheim-Bissingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Bender, Jülich
vBP/StB	Heinrich F.W. Böstge, Burgdorf
WP/StB/RB	Betriebsw. Bernhard Bramme, Osnabrück
vBP/StB	Horst-Andreas Brandmeier, Dortmund
WP	Dipl.-Kfm. Detlef Damm, Meerbusch
WP	Dipl.-Finanzw. Berthold Fode, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Fricke, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Geissen, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Heid, Berlin
vBP/StB/RB	Günter Huber, München
WP	Dr. Eckart Ischebeck, Hamburg
WP	Dipl.-Volksw. Horst Jung, Potsdam
WP/StB/RB	Klaus-Dieter Kern, Alheim-Sterkelshausen

WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Koop, Norderstedt
WP/StB	Dr. Gerhard Mayer, München
WP	Dipl.-Kfm. Rainer Ott, Hamburg
WP/StB	Dr. Walter Pross, Denkendorf
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Günther Rhode, Karlstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Schleithoff, Hamm
WP	Dipl.-Kfm. Gunter Schömb, Lorsch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Voigt, Schwalbach
WP	lic.oec.HSG Roderich Freiherr von Waldenfels, Drackendorf
WP	Dipl.-Kfm. Dieter W. Warth, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Zink, Oldenburg

75. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Arns, Bawinkel
vBP/StB	Volkmar Barth, Telgte
WP	Dipl.-Kfm. Gisela Eifler, Aschaffenburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans Günter Hardenberg, Freiburg

vBP/StB	Karl Hartmann, Wurmberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide, Bremen
WP	Dr. Michael Heinemann, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Honermeier, Frankfurt am Main
WP/StB/RA	Christian Klose, Freising
WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Korthäuer, Essen
WP/StB	Rudolf Locker, Schmitt
vBP/RA	FAfStR Dr. Dirk Mahne, Hannover
/Notar a. D.	
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Rudolf Otto, München
WP/StB	Dr. Hans-Jürgen Paulus, Marl
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Werner Ronneberger, Sankt Augustin
WP	Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder, München
WP	Dipl.-Ing. Christoph W. Stange, Berlin
vBP/StB	Norbert Staub, Partenstein
WP/RA/StB	Dr. Jörg Steckhan, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Stössel, Frankfurt am Main
WP	Dipl.-Kfm. Willi Streit, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Striedacher, Friedrichshafen
vBP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Voosholz, Everswinkel
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wilfried Wittich, Werl
vBP/StB	Friedhelm Woeste, Wetter
WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus Zacharias, Frankfurt am Main
WP/StB	Horst-Günther Zaisch, Dinklage

70. Geburtstag

vBP/StB	Manfred Baltes, Grebenhain
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Binder, Mannheim
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Kurt-Jürgen Ferner, Iserlohn
WP/StB	Dipl.-Volksw. Frieder Flemming, Idstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Forro, Reutlingen
WP	Dipl.-Kfm. Christoph Groß, Mainz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus A. Hensel, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ortwin Herrmann, Heilbronn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Willi S. Huber, Zell
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Janoschka, Grafenau
vBP/StB	Alfred Kleinhenz, Bad Kissingen

WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang M. Köneke, Ritterhude
WP/StB	Dipl.-Holzwirt Ernst-Bernd Krüger, Hamburg
WP/StB/RA	Klaus Küspert, Eckental
vBP/StB	Herbert Ludwig, Gochsheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-Josef Möllenbeck, Bocholt
vBP/StB	Bernd Neumann, Gütersloh
vBP/StB	Wolfgang Plüm, Moers
WP/StB	Dipl.-Volksw. Paul Rademann, Wewelsfleth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christa Reinhold, Hildesheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Reinke, Ratingen
vBP/StB	Joachim Remmlinger, Leingarten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karlheinz Scheuring, München
WP/StB	Dipl.-Ökon. Hans-Dieter Sonntag, Dortmund
WPin/StBin	Waltraud Steins, Stolberg
vBP/StB	Reinhard Stephani, Halle
WP/StB	Dipl.-Volksw. Herbert Stiegeler, Buchenbach
WP	Dipl.-Kfm. Ute Straube-Hammes, Koblenz
WP	Dipl.-Kfm. Alfons Streit, Rutesheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Struwe, Friedrichsdorf
WP/CPA	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Wolfgang Ulrich, Köln
WP/StB	Heribert Ullrich, Rietberg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Herbert Volz, Oberdischingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Maximilian Zimmermann, Thannhausen

65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Borkel, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Detlef Brammertz, Bürgel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Reinhard Büchenschütz, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Deist, Bad Salzung
WP/StB/RA	Florian Dobroschke, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Euler, Steinau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Fuhrmann, Köln
WP/StB	Dr. Michael Göbel, Mannheim
vBP/StB/RB	Harald Grüner, Crailsheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Günnewig, Everswinkel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christofer Hattemer, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Hauke, Hof

WP/StB	Dipl.-Volksw. Georg Hilpert, St. Georgen-Peterzell
WPin	Dipl.-Ökon. Petra Hilpert, Bonn
vBP/StB	FBfIntStR Finanzw. Bernd W. Holler, Kaarst
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Kempf, Viernheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Klases, Prüm
vBPin/StBin	Dipl.-Kfm. Marianne Krafft, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Antoinette Ludwig, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Lutz, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Mietz, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Münstermann, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-Xaver Ostermayer, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joerg von Petrikowsky, Baldham
vBP/StB	Erich Reisinger, Oberstaufen
WP/StB	Dipl.-Ökon. Karin Rupp-Helferich, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Stärk, Waldshut-Tiengen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Wilh. Stanulla, Wehrheim
WPin/StBin	Prof. Dr. Susanne Stobbe, Hannover
WP	Dipl.-Betriebsw. Klaus Peter Sträßer, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael von Taschitzki, Heidelberg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Diplome de Licence Jörg Tecquert, Kottenheim
vBP/StB	Christian Ternus, Saarlouis
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Voss, Kassel
WP/StB	Dieter Wagener, Gummersbach
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Weissflog, Ennepetal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Zang, Rodgau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz Zimmermann, München

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Wolfgang Brödemann, Berlin
WP	Dr. Hannes Heinrich, Bergisch Gladbach
WP	Dipl.-Kfm. Reinhard Heitz, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Henry
Helmdach, Pinneberg
WP Dipl.-Kfm. Jörn-Arno
Henningsen, Köln

50-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Ing. Klaus Bergfeld,
Berlin
WP/StB Dr. Max Domeier jun.,
München
WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst
Eigelshoven, Aachen
WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schiebener,
Köln
WP Dr. Henner Schmick,
Meerbusch
WP Dipl.-Volksw. Hans
Schulte-Bockum, Bottrop

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Bäune,
Hagen
WP/StB Dr. Peter Heindlmeyer,
Berlin
WP/StB Dr. Ulrich Hüttemann,
Bielefeld
WP/StB Dr. Gerhard Mayer,
München
WP/StB Dr. Harald Richardt,
Herdecke
WP Dipl.-Kfm. Walter
Steckenborn, Erftstadt
WP/StB Dieter Ulrich, Berlin

40-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Anton Betz,
Fürth
WP/StB Dr. Hermann van den
Boom, Bad Berleburg
WP Dipl.-Kfm. Bert-Peter
Consoir, Viersen
WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Drüen,
Grethem
WP Dipl.-Kfm.
Siegfried Ganzert,
Seeheim-Jugenheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Gast,
Goddert
WP/StB Dr. Norbert Giebeler,
Wiesbaden
WP/StB Prof. Dr. Paul J. Groß, Köln
WP Dipl.-Volksw. Reinhard
Haas, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Peter
Hissnauer, Wiesbaden
WP Dipl.-Kfm. Georg
Holschbach, Pulheim
WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Holz,
Haan
WP/StB Prof. Dr. Klaus-Jürgen
Lehwald, Erftstadt
WP/StB Dr. Karl-Heinz Lemnitzer,
Darmstadt
WP Dipl.-Betriebsw. Horst
Mathes, Burgdorf

WP Dipl.-Kfm. Walter Helmuth
Meyer, Berlin
WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred
Nadig, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann
Poschinger, Berlin
WP/StB Manfred Schirmer, Berlin
WP/StB Frank W. Schulz, Königstein
WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes
Siemes, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Wagener,
Oberursel
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Welling,
Krefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw.
Harald Wortmeier, Bielefeld

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Willi Arntz, Emmerich
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Waldemar
Barthels, Lohr
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut
K. Bauersfeld, Hamm
WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Beltrup,
Hungen
WP/StB Dr. Kurt Bender, Birlenbach
vBP/StB Dipl. Betriebsw. Wolfgang
Bormann, Mainz
WP Dipl.-Kfm. Jörg Bredy,
Düsseldorf
WP Dipl.-Kfm. Boudewijn
Philemond Emma Callens,
Berlin
vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw.
Ingrid Dorn-Zachertz,
Frankfurt am Main
WP/StB/RA Dr. Peter Hermann Eggers,
Berlin
WP/StB Dr. Paul Ernst,
Hagenbüchach
WP/StB/RA Wolfgang Faillard, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Fey,
Frankfurt am Main
WP/StB Dipl.-Kfm. Gunther
Formhals, Wipperfürth
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Willi
Fuhren, Würzburg
WP/StB Hermann Grimm,
Mannheim
vBP/StB/RB Harald Grüner, Crailsheim
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Michael
Haas, Mörfelden-Walldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Häger,
Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Hartmann,
Rheine
vBP/StB Rudolf Herdt, Weinheim
vBP/StB Christoph Hesener,
Bergneustadt
WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph
Hillebrand, Köln
WP Dipl.-Kfm. Heidemarie
Hüsing, Rehbürg-Loccum
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Alfred Karl,
Kaufbeuren
vBP/StB Irene Kau-Freimuth, Bonn
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas
Klautzsch, Offenbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Knopf,
Frankfurt am Main
WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang
Küster, Nörtershausen
WP Dipl.-Volksw. Georg Kütter,
Bonn
WP/StB Dipl.-Kfm. Ines
Lanfermann-Heckmanns,
Düsseldorf
vBP/StB Herbert Ludwig, Gochsheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Kristian Ludwig,
Hamburg
vBP/StB Siegfried Lück,
Niefern-Öschelbronn
WP/StB Dr. Michael O. Lux, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Kristina Müller,
Chemnitz
WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Müller-
Tronnier, Neu-Isenburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Nebeling,
Friedrichsdorf
vBP/StB Johannes Niemann,
Oerlinghausen
WP/StB Dr. Markus Niemeyer,
Wuppertal
WP/StB Dipl.-Kfm. Arend W.
Overhoff, Düsseldorf
WP Dipl.-Kfm. Cyrill Reiniger,
Bad Kreuznach
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Reisig,
Duisburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl,
Mainz
WP Dipl.-Volksw.
Thomas Schiffler, Trier
WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Schwend,
Köln
vBP/StB Herbert Sinzger, Burgthann
WP/StB Dipl.-Ing. Martin
Steinebach, Bautzen
WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Steinmeier,
Herford
WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried
Straube, Wuppertal
WP Dipl. Betriebsw.
Hans-Günter Strüder, Plön
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Peter
Tiemann, Spenge
WP Dipl.-Hdl. Bernd Wagner,
Gau-Algesheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Wegner,
Schmitten
WP Dipl.-Kfm. Werner Welter,
Arnsberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes
Weßling, M.I.Tax, Greven
vBP/StB/RB Friedrich Wiese, Stadtlohn
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Zabel,
Mannheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Leo
Zander, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. York Zöllkau,
Köln

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Christoph Adams, Mettmann	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulf Hennies, Köln	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Sabrina Papenberg, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Ökon. Thomas Aul, Travenbrück	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Hofbauer, Schwabach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marcus Peter, Meerbusch
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ralf Blum, Bad Kreuznach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Hoffmann, Köln	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Stefan Ruef, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Blum, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Jonat, Recklinghausen	WP/StB/RA	Martin Andreas Ruhne, Brandenburg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Karl-Heinz Boltendahl, Eltville	WPin/StBin	Dipl.-Finanzw. Ilka Kammer, Hannover	WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Schlüter, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Diederich, Jesteburg	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Dipl.-Ökon. Detlef Klein, Wolfsburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Schommer, Sulzbach
vBPin/StBin	Cornelia Dudeck, Wiesbaden	WP/RA/StB	FAfStR J. Wolfgang Kramer, Kelkheim	WP/StB/RA	Manfred Schwarzer, Erfurt-Linderbach
WP/StB	Dr. Stephen Dunker, Dortmund	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Rainer Kroy, Erfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Ulrich, Köln
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dirk Franzenburg, Kiel	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Laarmann, Nordkirchen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram Wagner, Düsseldorf
WP	Dr. Guido Gottschalg, Frankfurt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Eckhard Lehmann, Neuss	WP/StB	Joachim Wittlich, Nieder-Olm
WP/StB	Dipl.oec. Holger Grünewald, Ratingen	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Lenz, Alzey	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Christine Zerhusen, Steinfeld
WP/StB	lic.oec. Peter Haff, Pfronten	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gereon Lurweg, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Ziffer, Poing
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralph Harms, Hamburg	WP	Dipl.-Kfm. Stephan Martens, Dorsten		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Henk, Kaiserslautern	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Mayer, Heistenbach		

Todesfälle

08.11.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Schwarz, Hamburg	04.12.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Schwab, Heppenheim
09.11.2022	vBP/StB/RA Ulrich von Alberti, Stuttgart	29.12.2022	WP/StB Dr. Paul J. Heuser, Düsseldorf
14.11.2022	WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Beermann, Emsdetten		
18.11.2022	WPin/StBin Dipl.-Kffr. Urte Jaretzke, Berlin	Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.	
25.11.2022	WP/RA Kurt Venzmer, Landshut		
27.11.2022	WP/StB/RA Dietrich Toebe, Hamburg		
04.12.2022	vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lengerke, Osnabrück		

Neu auf WPK.de vom 23. Dezember 2022

Viertes Update des Fachlichen Hinweises des IDW zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges

Das IDW hat am 22. Dezember 2022 das vierte Update des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges veröffentlicht.

Mit dem Update werden vier Fragen und Antworten in den Fachlichen Hinweis „Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Rechnungslegung und Prüfung“ aufgenommen. Die neuen Fragen betreffen zum einen die handelsbilanziellen Auswirkungen der gestiegenen Kosten für Wärme bei Unternehmen der Immobilienwirtschaft.

// Drei Themen für IFRS-Bilanzierer

Zum anderen werden drei Themen adressiert, die für IFRS-Bilanzierer – insbesondere auch mit Blick auf den Abschluss

zum 31. Dezember 2022 – relevant sein können. Dabei geht es um folgende Fragen:

- Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten,
- Anwendung der *sogenannten own use exemption* bei Energiebeschaffungsverträgen und
- Szenariobetrachtung im Rahmen der Ermittlung von Wertminderungen nach IFRS 9 vs. Sensitivitätsangaben nach IAS 1.

Das vierte Update des Fachlichen Hinweises ist auf der Internetseite des IDW abrufbar. la

Fachlicher Hinweis abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012318/

Neu auf WPK.de vom 8. Dezember 2022

Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen

Prüfungsschwerpunkt der Bilanzkontrolle 2023 der BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte am 5. Dezember 2022 mit, dass sie im Rahmen der Bilanzkontrolle der Konzernabschlüsse 2022 schwerpunktmäßig die Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen prüfen wird (IAS 24).

Wie im Vorjahr wird die BaFin darüber hinaus verstärkt auf eine nachvollziehbare und nachprüfbar Buchführung bei den Emittenten achten. Diese müssen ihre Geschäftsvorfälle so aufzeichnen, dass die Buchführung einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick vermitteln kann. Ausdrücklich weist die BaFin darauf hin, dass die Ausübung von Bilanzierungsentscheidungen nachprüfbar sein muss.

// Prüfungsschwerpunkte ESMA

Bereits im Oktober 2022 hatte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für alle europäischen Aufsichten folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt: klimabezogene Risiken (*climate-related matters*), direkte finanzielle Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine (*direct financial impacts of Russia's invasion of Ukraine*) und das makroökonomische Umfeld (*macroeconomic environment*). la

Informationen der BaFin zu den Prüfungsschwerpunkten 2023 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012319/

NEU DABEI

Britta Zelder

WPin/StBin Britta Zelder

studierte in einem dualen Modell BWL mit den Schwerpunkten Rechnungslegung, Operations Research und Informationsmanagement an der privaten Fachhochschule NORDAKADEMIE, Elmshorn. Sie schloss ihr Studium als Diplom-Kauffrau (FH) im Jahr 2004 ab. Im Anschluss arbeitete sie einige Zeit in ihrem Ausbildungsunternehmen bonprix Handelsgesellschaft mbh als Controllerin, bevor sie im Jahr 2006 bei der Ernst & Young GmbH WPG in der Wirtschaftsprüfung startete. In dieser Zeit legte sie auch ihr Steuerberaterexamen ab. Nach acht Jahren wechselte sie zur Hamburger Kanzlei Esche Schumann Commichau PartGmbH. Seit Januar 2023 ist sie Teil des Teams von Stolze – Dr. Diers – Beermann GmbH WPG StBG am Standort Hamburg.



Warum wollten Sie Wirtschaftsprüferin werden?

Den Wunsch habe ich erst während meines Studiums entwickelt. Mit meiner hohen Affinität zu Daten, Paragraphen und meinem analytischen Gespür für komplexe Zusammenhänge habe ich schnell für mich beschlossen, dass dieser Beruf mein Wunschberuf ist.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Es ist die Kombination aus Zahlen, Abwechslung und lebenslangem Lernen. In der Wirtschaftsprüfung lernt man nie aus und es gibt eine Vielzahl interessanter Themen und Spezialisierungsmöglichkeiten.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität wird nur durch eine solide Vertrauensbasis und eine unbedingte Verlässlichkeit erreicht. Dazu gehört eine offene Kommunikation auf Augenhöhe sowie auch Probleme als klar zu benennen. Der Schlüssel zu einer qualitativ hochwertigen Prüfung ist für mich die konsequente Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes mit Verständnis für die Geschäftsprozesse und einem Blick für Wesentlichkeit.

Was freut Sie besonders?

Das größte Glück meines Lebens ist mein Kind, über das ich mich täglich freue. Beruflich gesehen freut es mich besonders, wenn meine Arbeit zu Verbesserungen führt, sei es in den Abläufen unserer Mandanten oder in der internen Organisation. Ich freue mich, wenn es mir gelingt einen Mehrwert zu schaffen.

Was ärgert Sie besonders?

Eigentlich versuche ich mich stets an ein Zitat meines Großvaters zu erinnern: „Nicht ärgern, nur wundern“. Das funktioniert (meistens) ganz gut. Dies mache ich besonders in Situationen, in denen ich merke, dass jemand unaufrichtig oder unehrlich zu mir ist.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Meinen größten Erfolg kann ich nicht auf ein bestimmtes Ereignis reduzieren. Mich erfüllen meine Unabhängigkeit und mein Durchhaltevermögen mit Stolz. Trotz nicht optimaler Lebensumstände habe ich bisher sehr viel erreicht. So bin ich

zum Beispiel als komplett alleinerziehende Mutter vollständig unabhängig und habe sogar „nebenbei“ endlich mein Wirtschaftsprüfungsexamen nachgeholt.

Wo würden Sie gerne leben?

Eine Zeit lang habe ich darüber nachgedacht, nach Dubai auszuwandern, nachdem ich dort während des Studiums ein paar Monate verbracht habe. Als geborene Hamburgerin liebe ich jedoch meine Stadt. Auch wenn ich mich hin und wieder nach mehr Ruhe sehne, bleibe ich hier.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Freiheit und Unabhängigkeit.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich habe einen Hang zu IT-Themen. Trends wie Process Mining und KI interessieren mich sehr. Die Dynamik der technologischen Entwicklung macht es zwar nicht einfach, „up to date“ zu bleiben. Ich nehme mir fest vor, die Entwicklungen weiter zu verfolgen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Das ist eine schwere Frage, es gibt so viele tolle Persönlichkeiten! Generell habe ich Hochachtung vor allen Personen, die nachhaltig einen positiven Einfluss auf unsere Gesellschaft geschaffen haben. Unter ihnen sind kritische Menschen wie Alan Turing, Oscar Schindler und Martin Luther King.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Ich lese privat gerne englische Romane. Beruflich lesen wir in unserem Berufsstand viel „schwere Kost“, sodass ich privat etwas zum Abschalten brauche.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

In meiner Freizeit steht mein Kind an allererster Stelle. Was genau wir machen, ist nicht wichtig. Die Hauptsache ist die Zeit, die man gemeinsam verbringt.

Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

„On ne voit bien qu'avec le coeur. L'essentiel est invisible pour les yeux“ (Antoine de Saint-Exupéry).

DAS WPK MAGAZIN ALS APP ODER PDF!

Entspannt unterwegs das WPK Magazin digital lesen



Wenn Sie das WPK Magazin nur als **PDF-Datei** beziehen wollen, können Sie dies im Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit selbst festlegen.

www.wpk.de/meine-wpk/
→ Meine Daten

App-Download



App Store



Google Play